



Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ersuchen Sie, Ihre Steuererklärung, wenn möglich mit VSTax auszufüllen und bis spätestens am 31. März 2010 bei Ihrer Gemeindeverwaltung einzureichen.

Mit der Steuergesetzesrevision vom 12.12.2008 werden Familien mit Kindern stark entlastet.

Nachstehend geben wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen für die Steuerperiode 2009 bekannt:

Kantons- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer

- o Der Abzug der Fahrkosten mit dem Privatauto wird von Fr. 0.65 auf Fr. 0.70 pro km erhöht;
- o Erhöhung des Pauschalabzuges der übrigen Berufsauslagen
 - von min. Fr. 1'900.-- auf Fr. 2'000.--
 - von max. Fr. 3'800.-- auf Fr. 4'000.--
- o Die Dividenden von qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind zu 50% steuerbar und die qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens sind zu 60% steuerbar.

Kantons- und Gemeindesteuern (Revision des Steuergesetzes vom 12.12.2008)

- o Erhöhung der Kinderabzüge
 - von Fr. 4'260.-- auf Fr. 7'510.-- bis zum 6. Lebensjahr;
 - von Fr. 5'330.-- auf Fr. 8'560.-- vom 6. – 16. Lebensjahr;
 - von Fr. 6'400.-- auf Fr. 11'410.-- ab dem 16. Lebensjahr;
- o Erhöhung des Kinderbetreuungskostenabzuges von Fr. 2'130.-- auf Fr. 4'000.-- ohne Einkommensbegrenzung;
- o Der Abzug für Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen wird von 10% auf 20% des Reineinkommens erhöht;
- o Neuer Abzug von max. Fr. 5'000.-- pro Kind für eine tertiäre Ausbildung, wenn das Kind dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren muss und die Ausbildung im Kanton nicht angeboten wird.

Zudem werden die Pauschal- und Sozialabzüge indexiert.

Die kantonale Steuerverwaltung und die Steuerabteilung Ihrer Wohnsitzgemeinde stehen Ihnen für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Wegleitung + Zusatzwegleitung für Selbständige

Zum Ausfüllen der Steuererklärung steht Ihnen gratis ein Programm unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:
www.vs.ch/vstax

Unter dieser Adresse können Sie das erwähnte Programm herunterladen.
Dort finden Sie alle nötigen Informationen für dessen Benutzung.

Wenn Sie dieses Programm verwenden, bitten wir Sie, das Blatt mit dem Barcode zu unterschreiben und mit der Steuererklärung einzureichen. Dies erleichtert uns die Arbeit, da wir die Daten automatisch einlesen können. Vielen Dank.

INHALTSVERZEICHNIS

KSt + GSt = dBSt = WS =	Belege sind der Steuererklärung beizulegen*	Hinweis in der Steuererklärung Ziffern	Hinweis in der Wegleitung Seiten
Steuererklärung 2009 Allgemeines + Fristen Steuerpflicht Einkünfte im In- und Ausland (unterjährige Steuerpflicht) Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse			4 – 6 6 + 7 7 – 8 8 – 9 10
ERWERBSEINKOMMEN / RENTEN Selbständige Tätigkeit Landwirtschaft Unselbständige Tätigkeit Nebenerwerb AHV- und IV-Renten Pensionen, Ruhegehälter und andere Renten Erwerbsausfallentschädigung	Bilanz, Betriebsrechnung* Landwirtschaftsbeilage* Lohnausweise* Erste Rente: Kopie der Rentenverfügung / Postabschnitt Bestätigung der Stiftung* Bestätigung der Versicherung /Arbeitslosenkasse	1a + 1b 2 3 4 + 5 6 6 7	WS 11 + 35 11 + 12 12 13 13 + 25 13
ANDERE EINKOMMEN Kapitalleistungen Ertrag aus Liegenschaften Ertrag aus Wertschriften und Guthaben Einkommen aus Erbschaften Alimente und Unterhaltsbeiträge Leibrenten Sonstige Einkommen	Bestätigung der Stiftung* Bankbestätigungen* Kopie des Urteils oder der Vereinbarung* Leibrentenvertrag*	10 11 12 13 14 15 15	14 15 - 17 18 19 20 25 20
Kapitalleistungen getrennte Besteuerung Lotteriegewinne Permis B	KSt + GSt dBSt KSt + GSt dBSt	10 + 25i 10 + 27j 12c + 25j	14 14 18 18 8

ABZÜGE				
Selbständige	Gewinn- und Verlustrechnung* Detail der allgemeinen Kosten		WS	
Berufsauslagen für Lohnbezüger	19+Beilage 2	21 + 22		
Schuldzinsen	17	20		
Liegenschaftskosten	11	17		
Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung	Effektive Unterhaltskosten*	Beilage 2	16	
Beiträge inkl. Einkauf 2. Säule	Kosten für Energiesparmassnahmen*	Beilage 2	17	
Beiträge Säule 3a		18	20 + 21	
Sonstige Abzüge	Bestätigungen der Bank und Versicherungsgesellschaften*	21	23	
		22	23 + 24	
		20	23	
PERSÖNLICHE ABZÜGE		KSt GST	dBSt GST	KSt+dBSt GST
Kinderlasten	Bestätigung	25a	27e	24/28
Unterstützungspflichtige Personen		25b	27e	24/28
Kinderbetreuungskostenabzug		25c	---	24/---
Kosten für Internat oder Gastfamilie (Orientierungs- u. Mittelschüler)	Bestätigung	25d	---	24/---
Abzug für Studenten		25e	27g	24/28
Zweitverdienerabzug		25f	27h	25/28
Pensionen und andere Renten		25g	27d	25/27
Bezahlte Unterhaltsbeiträge	Kopie des Urteils / Vereinbarung*	25h	27d	18
Lotteriegewinne		25j	---	
Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien		25k	27i	25/29
Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	Zahlungsquittungen*	25l	27b	25/27
Abzug für AHV- & IV-Rentner für Pflege- und Krankenheimkosten	Bestätigung d. Heimkosten	25m	---	26/---
Zuwendungen an jur. Personen	Datierte Namenliste / Quittungen*	25n	27c	26/27
Einkommen von Lehrlingen und Studenten		25o	---	26/---
VERMÖGEN		KSt+GST	KSt+GST	
Steuerwerte von Liegenschaften	Gemäss Gemeindekataster	29	30	
Bewegliches Geschäftsvermögen	Gemäss Bilanz	30	WS	
Wertschriften und Kapitalanlagen	Gemäss Wertschriftenverzeichnis*	32	30	
Privatfahrzeuge und Sonstiges		33	31	
Lebensversicherungen	Rückkaufswert	34	31	
Schulden	Bankbestätigungen	36 – 38	31	
Sonderabzug		39	31	
VERSCHIEDENES				
Strafbestimmungen			32	
Ergänzende Auskünfte			44	

STEUERERKLÄRUNG 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. September 2001 hat der Grosse Rat des Kantons Wallis die Änderung des Steuergesetzes betreffend die einjährige Postnumerandobesteuerung, Koordination und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens, angenommen. Damit erfolgte ab 1. Januar 2003 bei der Einkommens- und Vermögenssteuer des Kantons, der Gemeinden und des Bundes der Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur **jährlichen Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung (Postnumerandobesteuerung)**.

Die einjährige Gegenwartsbesteuerung bedeutet:

- Steuerperiode und Bemessungsperiode sind identisch;
- Ihre Einkommenssteuern für die Steuerperiode 2009 entrichten Sie nach den Einkünften, die Sie im Kalenderjahr 2009 erzielen;
- Ihre Vermögenssteuern bemessen sich nach dem Vermögen, das Sie am Ende des Kalenderjahres am 31. Dezember 2009 besitzen.

Steuerveranlagungen nach diesem System können zwangsläufig nur nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig vorgenommen werden, weil erst dann alle notwendigen Einkommens- und Vermögensbestandteile bekannt sind. Dies hat zur Folge, dass in der Steuerperiode selbst die Steuern nur provisorisch bezogen werden können. Auf Grund der Veranlagung erfolgt später der definitive Bezug.

Die Veranlagungsverfügungen werden nicht mehr gleichzeitig an alle steuerpflichtigen Personen verschickt, sondern der Versand erfolgt dem Gang der Veranlagungsarbeiten entsprechend fortlaufend. Dasselbe gilt für die Schlussabrechnungen.

Zivilstandsänderungen

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember der Steuerperiode.

- Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2009 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam als verheiratet besteuert. **Dementsprechend haben die Ehegatten für die Steuerperiode 2009 eine gemeinsame Steuererklärung 2009 einzureichen.**
- Bei **Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung** erfolgt die Besteuerung für die ganze Periode getrennt nach den Vorschriften über allein stehende Personen. Dementsprechend haben sie für die Steuerperiode 2009 je eine separate Steuererklärung 2009 einzureichen.
- Bei **Tod eines Ehegatten** wird das Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Der Tod stellt das Ende der Steuerpflicht beider Ehegatten dar und gilt als Beginn der Steuerpflicht für den überlebenden Ehegatten.
- Wenn das Kind während der Steuerperiode mündig wird, erhält es eine eigene Steuererklärung.

Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton oder ins Ausland im Jahr 2009

Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember der Steuerperiode.

- **Bei Wegzug im Jahre 2009 in einen anderen Kanton** endet die Steuerpflicht im Kanton Wallis am Ende des Jahres 2008. Die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden für das ganze Jahr 2009 vom Kanton erhoben, wo sich am 31. Dezember 2009 der Wohnsitz befindet. Allfällige schon bezahlte Akontozahlungen werden der steuerpflichtigen Person ohne Zins zurückgestattet.
- **Bei definitivem Wegzug im Jahre 2009 ins Ausland** endet die Steuerpflicht sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuer wie auch für die direkte Bundessteuer mit dem Wegzugsdatum. Eine Steuererklärung muss auf der Grundlage der Einkommen zwischen dem Beginn des Jahres und dem Datum des Wegzugs erstellt werden. Das Wegzugsdatum ist ebenfalls massgebend für die Personalien, die Familienverhältnisse und das Vermögen. (Ende der Steuerpflicht)
- **Art. 127** Notwendige Vertretung
Die Steuerbehörden können verlangen, dass Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.
- **Zuzüger im Jahre 2009 aus einem anderen Kanton** sind für das ganze Jahr 2009 für die Kantons- und Gemeindesteuer sowie die direkte Bundessteuer im Kanton Wallis (Wohnsitz am 31. Dezember) steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2009 ist somit das gesamte im Jahre 2009 erzielte Einkommen zu deklarieren.
- **Bei Zuzug im Jahre 2009 aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht für die Kantons- und Gemeindesteuer sowie für die direkte Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. Die Steuerpflichtigen haben in der Steuererklärung 2009 das ab dem Zuzugsdatum bis zum 31. Dezember 2009 erzielte Einkommen zu deklarieren sowie die Personalien, Familienverhältnisse und das Vermögen am 31. Dezember 2009 anzugeben.

Wie fülle ich eine Steuererklärung aus?

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist mit dem jährlichen Besteuerungssystem wesentlich einfacher. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Bevor Sie an die eigentliche Arbeit gehen, besorgen Sie sich folgende Unterlagen:

- Lohnausweise;
- die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen;
- Bescheinigungen über Renten und Pensionen (AHV/IV, Vorsorgeeinrichtungen, Leibrenten usw.) und Erwerbsausfallschädigungen (Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit usw.);
- Bankbelege über Einkommen aus Wertschriften (Sparhefte, Kontokorrente), Schulden- und Schuldzinsausweise;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstversorgung (Säule 3a) und für Lebensversicherungsprämien;
- andere Unterlagen, die Sie der Steuererklärung beilegen wollen.

2. Um allfällige Fehler zu vermeiden, raten wir Ihnen, erst das Doppel für die steuerpflichtige Person und danach das Original auszufüllen.
3. Es empfiehlt sich, zuerst die verschiedenen Beilagen zur Steuererklärung auszufüllen: Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen, Verzeichnis der Liegenschaften, Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft sowie andere Ihrer Steuererklärung beigelegte Formulare.
4. Anhand der bereitgelegten Unterlagen beginnen Sie nun mit dem Ausfüllen der eigentlichen Steuererklärung 2009. Die vorliegende Wegleitung enthält die notwendigen Anweisungen für die verschiedenen Ziffern der Steuererklärung und der Beilagen.
5. Die Steuererklärung ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Beachten Sie bitte, dass auch die Beilagen vollständig ausgefüllt und gegebenenfalls unterzeichnet sein müssen.

Für Ihre sorgfältig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung danken Ihnen die Steuerbehörden im Voraus bestens. Sie ersparen sich dadurch Umtriebe durch Rückfragen und tragen so zu einer Beschleunigung des Veranlagungsverfahrens bei.

ALLGEMEINES

Weshalb sind wir steuerpflichtig?

Aufgrund Ihres Wohnsitzes in einer Gemeinde des Kantons oder infolge anderer durch das Gesetz vorgesehener Gründe wie Aufenthalt, Eigentum oder Nutzniessung an Liegenschaften usw. sind Sie der Steuerpflicht im Kanton Wallis unterstellt.

Wenn Sie glauben, Sie seien in unserem Kanton nicht steuerpflichtig, so müssen Sie uns die Steuererklärung unter Darlegung der Gründe zurückschicken.

Gesetzliche Grundlage

Die Kantonssteuer wird in Anwendung des Gesetzes vom 10. März 1976 (StG) erhoben. Die Bundessteuer beruht auf dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

Neue Steuerpflichtige (2009)

Die steuerpflichtige Person, die im Jahre 2009 ihre Erwerbstätigkeit aufnahm oder eine Lehre begann, volljährig wurde, von einem anderen Kanton oder aus dem Ausland in den Kanton Wallis zog oder zum ersten Mal in unserem Kanton steuerpflichtig wurde, hat ebenfalls die Steuererklärung 2009 auszufüllen.

Einreichungsfrist für die Steuererklärung

Die Steuererklärung muss unterzeichnet und mit sämtlichen erforderlichen Beilagen **bis zum 31. März 2010** bei der **Gemeindeverwaltung** abgegeben werden. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Dazu genügt es die Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- mit dem Einzahlungsschein, welcher der Steuererklärung beigelegt ist (angeheftet am Wertschriftenverzeichnis), vor dem 31. März 2010 zu überweisen. **EIN SCHRIFTLICHES GESUCH IST NICHT NÖTIG, DIE FRISTGERECHTE ZAHLUNG ALLEIN GENÜGT.** Mit diesem System wird allen Steuerpflichtigen ohne selbständige Erwerbstätigkeit grundsätzlich eine Frist bis am 31. Juli 2010 und denjenigen mit einer selbständigen Hauptherbstätigkeit bis am 30. September 2010 gewährt.

ACHTUNG: Wenn Sie Ihre Steuererklärung durch einen Vertreter (Treuhandhandbüro oder andere) ausfüllen lassen, hat dieser die Möglichkeit selbst ein Fristverlängerungsgesuch einzureichen. In diesem Fall ist es nicht nötig den beigelegten Einzahlungsschein zu benutzen. Nehmen Sie bitte rechtzeitig mit Ihrem Vertreter Kontakt auf, um unnötige Kosten zu ersparen.

Die Mahnungen für das Nichteinreichen der Steuererklärung werden allen Steuerpflichtigen zugestellt, welche die Steuererklärung nicht innert der gewährten Frist eingereicht haben und keine Fristverlängerung durch die Zahlung der Gebühr mit beigelegtem Einzahlungsschein verlangt haben.

Durch dieses System vereinfachen wir dem Steuerpflichtigen das Einreichen eines Fristverlängerungsgesuches. Hingegen sind wir gezwungen, durch die jährliche Veranlagung, das Verfahren strikte anzuwenden; d.h. die Mahnungen und die Bussen werden regelmässig zugestellt.

Mit dem Einzahlungsschein zusammen finden Sie einen Informationstext sowie das Datum der Ihnen persönlich zugestandenen Fristverlängerung. Diese entspricht Ihrer beruflichen Tätigkeit, wie sie unserer Dienststelle bekannt ist.

Folgen bei Nichteinreichen

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung nicht innerhalb der angegebenen Frist einreichen, werden mittels Mahnung aufgefordert, dies innert einer angemessenen Frist nachzuholen.

Wird die Steuererklärung trotz der Mahnung nicht abgegeben, so wird die steuerpflichtige Person mit einer Ordnungsbusse bestraft, welche im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.- betragen kann.

STEUERPFLICHT

Allgemeine Richtlinien

Der Steuerpflicht im Kanton unterliegen natürliche Personen:

- die Wohnsitz haben;
- die Aufenthalt haben;
- die weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, aber in wirtschaftlicher Zugehörigkeit sind, wie Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton, im Kanton Betriebsstätten unterhalten, Eigentum an Grundstücken im Kanton haben, usw.

Besondere Richtlinien

- Bei Verheirateten ist unter «steuerpflichtige Person» beide Ehegatten zu verstehen.
- Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und der Wegleitung verwendeten Begriffe wie verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet oder Ehe, Ehegatten, Ehemann und Ehefrau gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.
- Unverteilte Erbschaften (Erbengemeinschaften) sind von den einzelnen Erben, Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften von den Gesellschaftern anteilmässig zu versteuern.
- Der Nutzniesser hat das Nutzniessungsvermögen und den Ertrag daraus zu versteuern.

Steuerpflicht ausländischer Arbeitnehmer

Allgemeine Richtlinien

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

Ausnahmefälle

- a) Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.
- b) Übersteigt das jährlich der Quellensteuer unterliegende Bruttoeinkommen des Steuerpflichtigen oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten den Betrag von Fr. 120 000.–, wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

Besondere Richtlinien

- Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt.
- Alle Steuerpflichtigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B haben eine ordentliche Steuererklärung einzureichen. Wenn das gesamte Einkommen vollständig der Quellensteuer unterliegt, ist dies unter der Rubrik «Bemerkungen des Steuerpflichtigen» zu vermerken. Die Steuererklärung ist zu datieren und zu unterzeichnen.

Zusätzliche Hinweise betreffend der Quellenbesteuerung können bei der kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Spezialsteuern, Sitten, einverlangt werden (Tel. 027 606 25 01).

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

Vorbemerkungen

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen **in- und ausländischen Einkünfte** aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen.

Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens für die **betreffende Steuerperiode wird immer das effektiv erzielte Einkommen des gleichen Jahres** herangezogen.

Zuzüger aus anderen Kantonen sind für die ganze Steuerperiode im Kanton Wallis steuerpflichtig.

In der Steuererklärung 2009 ist somit das gesamte im Jahr 2009 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Regelmässig fliessende Einkünfte wie das laufende Erwerbseinkommen aus unselbstständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art oder der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung usw. werden von der Steuerverwaltung für die Ermittlung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. **Nicht regelmässig**, d.h. während der Steuerperiode nur einmal **fliessende Einkünfte** wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Treueprämien, Jahresgratifikationen, Liquidationsgewinne, Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben werden dagegen nicht umgerechnet. Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit gewichtet.

Beispiel einer unterjährigen Steuerpflicht:

Zuzug der steuerpflichtigen Person per **1. März 2009** aus dem Ausland und **Aufnahme der unselbstständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2009**:

	steuerbar	satzbestimmend (berechnet durch Steuerverwaltung)
Lohn 1.6. - 31.12.	Fr. 26'600.-	Fr. 31'920.-
Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.)	--.-	--.-
Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.)	Fr. 300.-	Fr. 300.-
Bonus (Dez.)	Fr. 1'000.-	Fr. 1'000.-
Total Einkommen	Fr. 27'900.-	Fr. 33'220.-

Erläuterung:

Das nach dem Zuzug und damit während 10 Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und ist für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umzurechnen ($Fr. 26'600.- \times 12 : 10 = Fr. 31'920.-$). Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und wird für die Steuerberechnung und die Satzbestimmung nicht berücksichtigt. Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die hiesige Steuerpflicht, wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb sind sie für die Ermittlung des Steuersatzes nicht umzurechnen, sondern wie effektiv zugeflossen zu berücksichtigen.

PERSONALIEN, BERUFS- UND FAMILIENVERHÄLTNISSE

(erste Seite der Steuererklärung)

Wir bitten Sie, die erste Seite der Steuererklärung genau und vollständig auszufüllen. Alle auf der ersten Seite bereits ausgefüllten Angaben sind zu ergänzen oder zu korrigieren. **Die steuerpflichtige Person hat Auskunft über ihre Personalien und ihre Berufs- und Familienverhältnisse zu geben; massgebend ist der Stand am 31. Dezember 2009 bzw. am Ende der Steuerpflicht.**

Beispiel:

Eine **Änderung der Kinderzahl** nach dem 31. Dezember 2009 hat auf die Sozialabzüge 2009 keinen Einfluss.

Unerlässlich sind:

- **Geburtsdatum des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der Kinder**
- **Bei der AHV-Nr. ist ganz links zu beginnen. Sofern die AHV-Nr. und die Daten richtig aufgedruckt sind, erübriggt es sich, diese nochmals einzutragen.**

Wichtig: Der gemeinsame Versand steuerlicher Mitteilungen an Ehegatten im gleichen Haushalt hängt von den genauen Angaben des Steuerpflichtigen auf Seite 1 der Steuererklärung ab, Rubrik «Gattin».

Demzufolge ist es wichtig den Namen und Vornamen der Ehefrau anzugeben. Sofern die Frau den Mädchennamen beibehalten hat, ist dies zu vermerken.

Programm VSTax2010

Wenn Sie vorliegende Steuererklärung mit einem Informatikprogramm ausgefüllt haben, werden Sie nächstes Jahr im Sinne von Vereinfachungs- und Sparmassnahmen nur noch grundätzliche Informationen zu Ihrem Dossier erhalten. Zusätzlich wird Ihnen ein Einzahlungsschein zugestellt, mit welchem Sie ein Fristverlängerungsgesuch für die Abgabe der Steuererklärung verlangen können.

Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder (d.h. am 31.12.2009 noch nicht 18 Jahre alt)

• Arbeitseinkommen

Das Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder wird getrennt besteuert. **Das Kind muss deshalb eine eigene Steuererklärung ausfüllen.** Dieses Einkommen umfasst auch das Ersatzeinkommen des Kindes wie Taggelder von Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, SUVA- und Invalidenrenten sowie Entschädigungen für bleibende Nachteile, auch wenn das Kind noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

• Übriges Einkommen und Vermögen

Das übrige Einkommen (Kapitalertrag, Lotteriegewinne, Anteile an unverteilten Erbschaften usw.) und das Vermögen (Kapital, Liegenschaften usw.) der minderjährigen Kinder **müssen vom Inhaber der elterlichen Sorge in seiner eigenen Steuererklärung angegeben werden.** Unter dieses Einkommen fallen auch Ersatzeinkommen, die nicht in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Waisenrenten).

Ziffer 1a und 1b: Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Einkommen aus Personengesellschaften

Siehe Zusatz-Wegleitung für Selbständigerwerbende



Ziffer 2: Einkommen aus Landwirtschaft

Allgemeine Bemerkung

Gemäss Artikel 125 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen **oder**, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben beilegen.

Lit. a

In dieser Rubrik ist das in der «vereinfachten Beilage für Landwirtschaftsbetriebe» errechnete **landwirtschaftliche Einkommen** einzutragen. Diese vereinfachte Beilage ist nur für Betriebe zugelassen, die nicht buchführungspflichtig sind.

Wichtig:

- a) Sämtliche Erntebestätigungen der Bruttoeinnahmen sind der «Beilage für Landwirtschafts-Betriebe» beizulegen.
- b) Landwirtschaftsbetriebe, die buchführungspflichtig sind, haben eine nach kaufmännischer Art geführte Buchhaltung oder eine Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen zu erstellen.

Die Seiten 35 bis 43 dieser Wegleitung enthalten alle notwendigen Angaben über die Buchführung eines Landwirtschaftsbetriebes.

Lit. b

Nach den Bestimmungen des Steuergesetzes (Art. 13) bilden die **von Bund und Kanton** an die Landwirte entrichteten Haushaltungs- und Kinderzulagen steuerbares Einkommen.

Ziffer 3: Erwerbseinkommen (Steuerpflichtige(r)-Ehegattin)

Der erhaltene Lohn ist auch dann zu deklarieren, wenn der Arbeitgeber den Lohnausweis seinem Angestellten nicht ausgehändiggt hat. **Das Bruttolohneinkommen ist nach Abzug der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/FZ/NBUV und an die berufliche Vorsorge (2. Säule) anzugeben.**



Das Bruttoeinkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit umfasst den Lohn, alle Nebenbezüge wie Vergütungen für spezielle Leistungen, Kommissionen, Zulagen, Geburts- und Adoptionszulagen, Treueprämien und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, andere geldwerte Vergünstigungen usw. Zum Einkommen gehören auch Spesenvergütungen,

sofern diese die effektiv entstandenen Auslagen übersteigen. Als Spesenvergütungen gelten alle vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei dienstlichen Verrichtungen erwachsen. Für die **Bewertung des Naturallohnes** (Verpflegung und freie Wohnung) sind in der Regel die im Merkblatt N 2/2007 der ESTV «Naturalbezüge der Arbeitnehmer» aufgeführten Ansätze zu beachten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen **Lohnausweis** auszuhändigen. Lohnausweise können unter www.estv.admin.ch heruntergeladen werden. Unter dieser Ziffer sind alle bisher nicht deklarierten Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren, wie z.B.:

- **Entschädigungen, welche im Nettolohn des Lohnausweises nicht enthalten sind.**
- **Entschädigungen für Dienstleistungen für die Familie («Lidlohn»).** Für die Ermittlung des Steuersatzes wird der Lidlohn durch die Anzahl Arbeitsjahre geteilt und in diesem Umfang den übrigen Einkommensbestandteilen zugerechnet.
- **Forschungsbeiträge** gelten als Erwerbseinkommen, sofern diese nach Abzug der Auslagen eine Entschädigung für eigene Arbeitsleistung darstellen.
- **Preise und Beiträge**, die für Arbeiten auf Ausschreibungen hin (z.B. Projekt oder Kunstwettbewerbe) oder die aus zufallsunabhängigen Leistungswettbewerben (Sport, Architektur, Kunst usw.) erzielt werden, gelten als Erwerbseinkommen.
- **Auszahlte Leistungen durch die Arbeitslosenversicherung.**

Ziffer 4: Nebenerwerb (Beilage 2)

Anzugeben sind sämtliche **Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit** (Bar- und Naturalentschädigungen), aber nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV/FZ/NBUV-Beiträge. Zudem ist die Art der Nebenerwerbstätigkeit genau anzugeben. Für die AHV ist zwischen selbständigem und unselbständigem Nebenerwerb zu unterscheiden.

Unkostenabzug:

In der Regel können ohne besonderen Nachweis 20% der Nettoeinkünfte, **mindestens Fr. 800.– höchstens aber Fr. 2'400.–** im Jahr, abgezogen werden. Höhere Abzüge sind zu begründen und auszuweisen. Wenn das Bruttoeinkommen weniger als Fr. 800.– pro Jahr beträgt, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

Ziffer 5: Einkommen als Verwaltungsrat

Die Einkommen aus Verwaltung juristischer Personen (feste Entschädigungen, Tantiemen, Sitzungsgelder) sind durch die Geschäftsorgane auszuweisen und bestätigen zu lassen.

Der Pauschalabzug gemäss Ziffer 4 wird nicht gewährt für Einkommen aus Verwaltungsratstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert vergütet werden.

Ziffer 6: Renten

Lit. a

Unter dieser Rubrik sind nur die AHV- und IV-Renten zu deklarieren.

Lit. b

Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie aus Leibrenten und Verpfändungsverträgen, mit Einschluss von Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen, und die Leistungen aus reiner Risikoversicherung.

Steuerfrei sind:

- die Hilflosenentschädigung der AHV, IV und SUVA
- die Militärversicherungsrenten vor dem 1.1.1994, desgleichen die AHV- und IV Renten in dem Umfange, als ihretwegen eine Militärversicherungsrente gekürzt worden ist;
- die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Über die Abzüge auf Pensionen, Renten und Kapitalleistungen siehe Erläuterungen zu **Ziffer 25 g für Kantons- und Gemeindesteuern** und **Ziffer 27 h für die direkte Bundessteuer**.

Bemerkungen:

- Um Rückfragen möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Art der Leistungen und den Namen der auszahlenden Stelle genau anzugeben und den **Beginn der Rentenleistung** zu vermerken.
- Die bezahlten AHV-Beiträge auf deklarierte Renten sind vorweg unter Ziffer 20 in Abzug zu bringen.

Ziffer 7: Erwerbsausfallentschädigungen

Lit. a

Unter dieser Rubrik sind die Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivilschutzdienste zu deklarieren, soweit diese nicht im Lohnausweis enthalten sind. Der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst ist steuerfrei.

Im weiteren sind unter dieser Rubrik die bezogenen Arbeitslosenentschädigungen anzugeben. Bezugene Leistungen aus der eidg. Invalidenversicherung sind nur soweit anzugeben, als sie die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen.

Ziffer 10: Kapitalleistungen

1. Steuerbar sind:

- a) Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule);
- b) Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- c) Leistungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, wie:
 - Kapitalauszahlungen einschliesslich Leistungen aus Gewinnbeteiligung aus reiner Risikoversicherung (temporäre Todesfallversicherung ohne Rückkaufswert);
 - Kapitalauszahlungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherung bei Tod oder Invalidität (einschliesslich Zahlungen der SUVA)
- d) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (z.B. AHV-Witwenabfindungen);
- e) Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses und die Entschädigung für Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. Konkurrenzverbot).

Besteuerung der Kapitalleistung

Zu 100% steuerbar sind alle Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), ferner jene Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die auf einem nach dem 31. Dezember 1986 abgeschlossenen Vorsorgeverhältnis beruhen.

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer **unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte** und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Gehören zu den Einkünften **Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** und aus anerkannten Formen der **gebundenen Selbstvorsorge** sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, werden diese für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zum Satz berechnet, der anwendbar wäre, wenn wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden.

Auf jeden Fall kommt der Mindestansatz zur Anwendung, höchstens aber der Maximalssatz von 4%. Die vorgesehenen Sozialabzüge gemäss Artikel 31 und 32 des StG und Art. 35 DBG sind nicht zu gewähren. **Bei der direkten Bundessteuer** wird die Steuer zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs berechnet.

Steuerfrei sind:

- a) **Zahlungen von Integritäts- oder Genugtuungsleistungen der eidg. Militärversicherung;**
- b) **Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung** inklusive des Überschussanteils, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicien;
- c) **Zahlungen von Genugtuungssummen** sowie als Genugtuung geleistete Entschädigungen bei Verletzung der körperlichen und geistigen Integrität.

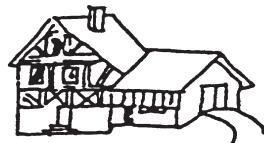
Ziffer 11: Liegenschaften (Beilage 2)

Das Einkommen aus Liegenschaften muss deklariert werden. Das Einkommen aus Geschäftsliegenschaften sowie die dazugehörenden Kosten und Zinsen sind unter Ziffer 1 zu berücksichtigen.

Lit. A: MIETWERT

Allgemeine Regel:

Für die vom Eigentümer oder Nutzniesser selbstbenützte Wohnung und die nicht geschäftlich benützten Liegenschaften entspricht der Mietwert dem Betrag, den der Steuerpflichtige als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage zu bezahlen hätte.



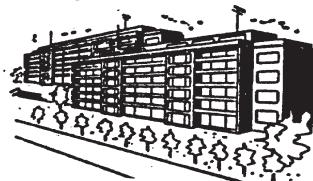
Sonderfälle:

Bei Ferienhäusern ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig benutzt werden kann. Kein Mietwert ist anzugeben, wenn die Liegenschaft nicht bewohnbar ist und nicht vermietet werden kann.

Bei luxuriösen Villen, Herrschaftssitzen und anderen Liebhaberobjekten bemisst sich der Mietwert grundsätzlich nach den gleichen Regeln. Für besondere Anlagen (Ziergärten, Parkanlagen, Schwimmbad, Spiel- und Tennisplätze usw.) ist indessen ein angemessener Zuschlag zu machen. Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar.

Kantons- und Gemeindesteuern

Der Mietwert wird massvoll festgelegt.



Lit. B: MIETEN

Zum Brutto-Mietertrag gehören:

- die Mietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages, der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters nicht übersteigen (sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden).

Die Miet- und Pachterträge sind obligatorisch zu versteuernde Einkommen. Sofern der vorgesehene Platz in der Beilage 2 der Steuererklärung nicht ausreicht, ist das Formular «**DETAIL DER MIETZINSEINNAHMEN**» bei der Gemeindeverwaltung zu verlangen.

Lit. C + E: MÖBLIERTE LOKALITÄTEN

Auf das Einkommen aus möbliert vermieteten Liegenschaften wird zwecks Berücksichtigung der vermehrten Unterhaltskosten für das Mobiliar und den Verwaltungskosten von den **effektiven** Einnahmen (exklusive Entschädigung für Heizung, Licht und Wasser) in der Regel ein Abzug von 20% gewährt (Formular 12d bei der Gemeinde erhältlich).

Lit. D

Als andere Erträge sind insbesondere anzugeben:

- Zinszuschüsse und nicht zurückzahlbare Zusatzverbilligungen vom Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbau;
- Baurechtzinsen und einmalige Vergütungen für die Einräumung eines Baurechts gemäss Art. 779 ZGB;
- Einkommen aus der Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Wasserkraftnutzung).

Zusatzverbilligungen (jährliche nicht rückzahlbare Zuschüsse), die der Bund, der Kanton und die Gemeinde an Wohnungs- und Hauseigentümern gewährt, müssen unter Ziffer 1 d der Beilage 2 deklariert werden, wenn sie nicht bereits von den Hypothekarzinsen in Abzug gebracht wurden. Dieser Grundsatz gilt aber nicht für die Grundverbilligungen (rückzahlbare Vorschüsse).

ABZÜGE

Lit. F

a) Tatsächliche Kosten

- **Unterhaltskosten:** Die Auslagen für Renovationen oder Reparaturen an Gebäuden sind grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abziehbar, da es sich um Kosten handelt, die zur Erzielung des Einkommens aus Grundeigentum notwendig sind. **Es muss jedoch beurteilt werden, ob diese Kosten nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen.**
Abziehbar sind:
 - als laufende Kosten für Renovationen oder Reparaturen gelten unter anderem: Das Auswechseln eines Boilers, Kühlschranks, Geschirrspülers einer Waschmaschine und das Ersetzen von Tapeten.
 - als unregelmässige Kosten gelten: Die Fassadenrenovation, das Auswechseln einer Heizung, das Ersetzen der Küchenkombination, das Auswechseln von Sanitärrinstallativen, die Sanierung eines Daches und das Ersetzen alter Fenster.
 - Die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften sind abziehbar, sofern diese ausschliesslich zur Deckung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.
- **Betriebskosten** (ausgenommen die schon bei der Berechnung des Bruttoertrages berücksichtigten Auslagen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vgl. die Erläuterungen zum Brutto-Mietertrag): Wiederkehrende Gebühren für Kehrichtentsorgung (nicht aber Gebühren, die nach dem Verursacherprinzip erhoben werden), Abwassersonstorgung, Strassenbeleuchtung und -reinigung, Strassenunterhaltskosten, Liegenschaftssteuern, die als Objektsteuern gelten, Entschädigungen an den Hauswart (soweit nicht bereits in den Heizungs- und Reinigungskosten berücksichtigt), Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume, des Lifts usw., soweit der Hauseigentümer hierfür aufzukommen hat.
- **Versicherungsprämien:** Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschäden-, Glas und Haftpflichtversicherungen).
- **Kosten der Verwaltung:** Auslagen für Porto, Telefon, Inserate, Formulare, Betreibungen, Prozesse, Entschädigung an Liegenschaftsverwalter usw. (nur die tatsächlichen Auslagen, keine Entschädigung für eigene Arbeit des Hauseigentümers).

Nicht abziehbar sind folgende Kosten:

- Kosten zur Instandstellung einer neu erworbenen, vom bisherigen Eigentümer vernachlässigten Liegenschaft kurz nach Anschaffung, in der Regel während den ersten fünf Jahren.

- Einmalige Beiträge des Grundeigentümers für Straßen, Trottoir und Werkleitungen, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung, Wasser, Gas, Strom, Kabelfernsehen, Gemeinschaftsantennen usw.
- Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten, die mit dem Betrieb der Heizanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage direkt zusammenhängen, insbesondere Energiekosten.
- Wasserzinsen sind grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen. Abziehbar sind jedoch diejenigen Wasserzinsen, die der Grundeigentümer für vermietete Objekte selber übernimmt und nicht auf die Miete überwälzt.

b) **Pauschalabzug**

Anstelle der tatsächlichen Kosten, kann die steuerpflichtige Person einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt:

- 10% vom Mietertrag bzw. Mietwert, wenn das Gebäude am Ende der Steuerperiode bis 10 Jahre alt ist;
- 20% vom Mietertrag bzw. Mietwert, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als 10 Jahre;
- Die Grundstücksteuer der Gebäude ist im Pauschalabzug von 10% oder 20% bereits enthalten;
- Im Pauschalabzug sind ebenfalls die Kosten für Energiesparmassnahmen enthalten.

N. B. Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für:

- unüberbaute Grundstücke (z.B. Lager- oder Parkplätze);
- Grundstücke, für die der Steuerpflichtige einen Baurechtszins erhält;
- Liegenschaften, die zu einem vom Steuerpflichtigen geführten Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb, zu einem verpachteten Geschäftsbetrieb gehören oder von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Lit. G: ENERGIESPARMASSNAHMEN

Abziehbare Kosten

- *Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen:* Unter diesen Begriff fallen Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, wie beispielsweise
 - Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle (Wärmedämmung, Fenstersatz, Fugendichtungen, unbeheizte Windfänge, Jalousie- und Roll-Läden);
 - Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen (Ersatz des Wärmeerzeugers, ausgenommen ist der Ersatz durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen; Ersatz von Wasserwärmern, ausgenommen der Ersatz von Durchlauferhitzern durch zentrale Wasserwärmern; Anschluss an FernwärmeverSORGUNG; Einbau von Wärmepumpen und Wärmekraft-Kopplungsanlagen; Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen; Kaminsanierung im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers; Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme);
 - Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte;
 - Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch (Kochherd, Backofen, Kühlschrank, Tiefkühler, Geschirrspüler, Waschmaschine, Beleuchtungsanlagen), sofern diese im Gebäudewert eingeschlossen sind.

Ziffer 12: Ertrag aus beweglichem Vermögen

Lit. a) Erträge aus privaten Wertschriften und Guthaben sowie Lotteriegewinne

Das Wertschriftenverzeichnis (Beilage 1) dient zur Ermittlung der Erträge und der Vermögenswerte von in- und ausländischen Wertschriften und anderen Kapitalguthaben sowie als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Für die Einkommen aus Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen muss der Steuerpflichtige die Beilage «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen» ausfüllen. Es sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen, Bruchteile von Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art anzugeben. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner andern Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalguthabens oder Kapitalanteiles darstellen.

Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Das Wertschriftenverzeichnis dient gleichzeitig als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Mit dem Abzug der Verrechnungssteuer ist die Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer nicht erfüllt.

Wer derartige Einkommen nicht deklariert, setzt sich der Gefahr aus, dass ein Nachsteuer- und Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung (Bussen) eingeleitet wird; zudem verliert er den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Gewinne aus Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dez. 1998 über Spielbanken sind steuerfrei.

Steuerpflichtige, die bis heute ihre Vermögenswerte nicht deklariert haben, können dies jederzeit nachholen, indem sie vorher mit der Einschätzungsbehörde Kontakt aufnehmen (Selbstanzeige).

Lit. b) Geschäftserträge aus Wertschriften und Guthaben

Übertrag der Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen abgezogen in Ziffer 1 (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen und/oder des Ehegatten).

Lit. c) Lotteriegewinne

Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zu 50% der ordentlichen Tarife besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen in dem Steuerjahr, in dem die Gewinne zugeflossen sind.

Der um die Einsätze, maximal jedoch in der Höhe von 5 % des Bruttogewinnes, reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug jährlich mind. Fr. 5'000.- beträgt. Restbeträge unter Fr. 100.- werden für die Besteuerung nicht berücksichtigt.



Gewinne sowie Einsätze sind detailliert aufzulisten. Es können nur Einsätze der entsprechenden Spielkategorie in Abzug gebracht werden. Werden Gewinne und Einsätze nicht detailliert aufgelistet, kann die Steuerverwaltung die Anrechnung der Einsätze, oder die Rückzahlung der Verrechnungssteuer verweigern. Es sind immer die Originalbelege beizulegen.

Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet.

Direkte Bundessteuer: Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Lit d) **Abzug für Beteiligungen**

Beteiligungen des Geschäftsvermögens: Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind bei gegebenen Voraussetzungen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar (= Teilbesteuerung).

Die Teilbesteuerung ist auf folgenden Einkünften möglich:

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte.

Voraussetzungen der Teilbesteuerung:

Beteiligungsrechte von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und bei Veräußerungsgewinnen zusätzlich: die veräußerten Beteiligungsrechte müssen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens bleiben.

NEU: Beteiligungen des Privatvermögens: Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens sind bei gegebenen Voraussetzungen im Umfang von 60 % steuerbar (= Teilbesteuerung).

Die Teilbesteuerung ist auf folgenden Einkünften möglich:

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.).

Voraussetzungen der Teilbesteuerung:

- Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz
- Beteiligungsquote von mindestens 10 % Prozent des Grund- oder Stammkapitals

Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Teilbesteuerung erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Im Wertschriftenverzeichnis sind die Beteiligungen, für die die Teilbesteuerung beansprucht wird, mit dem entsprechenden Code (PP bzw. PC) zu kennzeichnen.

Zusätzliche Hinweise zum Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses erteilt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Verrechnungssteuer (Tel. 027 606 24 83/84/85).

Ziffer 13: Einkommen aus Erbschaften

Über das Einkommen aus unverteilten Erbschaften und anderen Vermögensmassen ist eine **genaue Aufstellung** beizulegen. Für die zu Lasten der unverteilten Erbschaft verfallene Verrechnungssteuer haben die Erben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung; hierüber orientieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167.1 (Wegleitung), die beim kantonalen Verrechnungssteueramt, Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten, erhältlich sind (Tel. 027 606 24 83/84/85).

Die Erbengemeinschaft als solche ist weder nach kantonalem noch eidg. Steuerrecht steuerpflichtig, sondern jeder Erbe hat seinen Anteil am Einkommen und Vermögen der Erbengemeinschaft in seiner persönlichen Steuererklärung zu deklarieren. Eine Ausnahme bildet eine unverteilbare Erbengemeinschaft, sofern die Erbberechtigten nicht bekannt sind. Solche Erbengemeinschaften können als Einheit besteuert werden, wobei ein mittlerer Steuersatz angewendet wird.

Ziffer 14: Alimente und Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge, die eine **steuerpflichtige Person** bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Obhut stehenden Kinder erhält, sind steuerpflichtig.

Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsverpflichten (Unterhaltszahlungen für volljährige Kinder) sind nicht steuerpflichtig. Demgegenüber sind diese beim Leistungsschuldner nicht abzugsfähig.

Kanton und Gemeinde: Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger zu dem Steuersatz steuerpflichtig, der sich ergäbe, wenn anstelle einer einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Direkte Bundessteuer: Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger **nicht** steuerbar. Bei der leistenden Person gilt die Zahlung als Schuldentilgung und ist daher nicht abziehbar.

Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen sind einkommenssteuerfrei.

Ziffer 15: Sonstige Einkommen

Als **sonstiges steuerbares Einkommen** ist alles unter den Ziffern 1-14 nicht erwähnte Einkommen irgendwelcher Art anzugeben (ausgenommen die Eingänge aus Armenunterstützung, Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung).

N.B. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sind Kulturpreise bis zu Fr. 5'000.- steuerfrei.

ABZÜGE

Ziffer 17: Schuldzinsen

Die fälligen und ausgewiesenen Schuldzinsen sind wie folgt abzugsberechtigt:

- **unter lit. a:** Die ausgewiesenen Schuldzinsen auf Landwirtschaftsbetriebe.
- **unter lit. b:** Die ausgewiesenen Schuldzinsen auf Privatschulden. Der Abzug ist höchstens im Umfang der gesamten steuerbaren Vermögenserträge und weiteren Fr. 50 000.– möglich.

Kreditaktspesen sowie Leasingzinsen sind nicht abziehbar.

Baukreditzinsen sind für Kanton und Gemeinde abziehbar, nicht aber für die direkte Bundessteuer.

Die Schuldzinsen und die Kreditspesen lastend auf Geschäftsbetrieben sind unter Ziffer 1 der Steuererklärung abzuziehen.

Ziffer 18: Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung

Die Kosten für die Verwaltung der Wertschriften müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgelistet und direkt abgezogen werden.

Verschiedene Kosten der Wertschriftenverwaltung (inkl. MWST) sind sowohl beim Kanton als auch beim Bund abzugsberechtigt. Grundsätzlich können die Kosten für die Aufbewahrung des Vermögens steuerlich abgesetzt werden. Hingegen sind Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement) oder für den Erwerb oder die Veräußerung nicht abzugsberechtigt.

Abzugsfähige Kosten

- Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren)
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, z.B. bei Couponeinlösungen)
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonti u.dgl.

Nicht abzugsfähige Kosten

- Vermögensverwaltungskosten (aktives Depotmanagement)
- Kosten bei Erwerb/Veräußerung von Wertschriften (Kommissionen, Gebühren, Stempelabgaben, Courtagen)
- Emissionsabgaben
- erfolgsorientierte Honorare
- Kosten der Vermögensumlagerung
- Kommissionen bei Treuhandanlagen
- Kosten für die Steuerberatung
- Kosten für eigene Bemühungen
- EC-Karten-, Kreditkartengebühren
- Kosten für die Erstellung der Steuererklärung
- Kosten der Finanz- und Anlageberatung
- Devisenkurssicherungskosten

Abzugsformen

Pauschalierung der anrechenbaren Kosten

Alle abzugsfähigen Kosten können pauschal, d.h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten (**1 % des Steuerwertes der Wertschriften und des übrigen Kapitals, maximal jedoch Fr. 1'000.-**) abgezogen werden.

Abzug der tatsächlichen Kosten

- Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind die effektiv bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung in vollem Umfang nachzuweisen.
- **Kann indessen bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, können bei diesen Depotwerten 3 % des Steuerwertes des Depots in Abzug gebracht werden,** sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreicht und betragsmäßig nachgewiesen wird.

Ziffer 19: Berufsauslagen für Lohnbezüger (Beilage 2)

Allgemeine Bemerkung

Die gleichen Abzüge gelten auch für den unselbständigerwerbenden Ehepartner, sofern dieser seine Erwerbstätigkeit nicht im Betrieb des Ehepartners ausgeübt hat. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten sind die Abzüge aber nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, das den Rahmen der ehelichen Beistandspflicht eindeutig übersteigt. Die entsprechenden Berufsauslagen sind für beide Ehegatten getrennt in den Rubriken 5 und 6 der Beilage 2, der Steuererklärung anzugeben. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Lit. a-b) **Fahrkosten**, die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten

- | | |
|--|-----------------------------|
| – öffentliche Verkehrsmittel | : die tatsächlichen Kosten |
| – Fahrrad, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad
(bis 50 cm ³ , gelbes Kontrollschild) | : bis zu Fr. 700.- pro Jahr |
| – Motorroller oder Motorrad über 50 cm ³ | : bis zu Fr. 0.40 pro km |
| – Auto von 0 bis 15'000 km | : bis zu Fr. 0.70 pro km |
| von 15'001 bis 17'500 km | : bis zu Fr. 0.65 pro km |
| von 17'501 bis 20'000 km | : bis zu Fr. 0.60 pro km |
| von 20'001 bis 25'000 km | : bis zu Fr. 0.55 pro km |
| von 25'001 bis 30'000 km | : bis zu Fr. 0.45 pro km |
| von 30'001 bis 40'000 km | : bis zu Fr. 0.40 pro km |

Bemerkungen

Die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Autokosten sind zugelassen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden können, infolge grösserer Entfernung zwischen dem Wohnort und der nächsten Haltestelle, ungünstiger Fahrplan, unregelmässige Arbeitszeit oder bei Benützung des Privatfahrzeuges für geschäftliche Zwecke. (Durchschnitt 220 Tage pro Jahr). Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können jedoch zusammen höchstens Fr. 15.– im Tag berechnet werden.

Lit. c) Berufsauslagen - Auswärtige Verpflegung

Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird, so ist ordentlicherweise der halbe Abzug zulässig; geht jedoch die Verbilligung soweit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, so kommt kein Abzug in Betracht. (Dies ist der Fall, wenn für das Mittagessen weniger als Fr. 10.–, für das Nachtessen weniger als Fr. 8.– oder zusammen weniger als Fr. 21.50 pro Tag bezahlt werden muss für Morgen-, Mittag- und Abendessen).

zugelassener Abzug
Fr. 15.– pro Haupt-
mahlzeit oder
Fr. 3'200.– pro Jahr

Schicht- oder Nachtarbeit

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Fr. 15.– pro Tag bei
Schicht- oder Nacht-
arbeit oder
Fr. 3'200.– pro Jahr

Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden.

Auswärtiger Wochenaufenthalt:

bei regelmässiger Heimkehr am Wochenende grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel

1. Fahrkosten

2. Hauptmahlzeit Fr. 15.– d.h. sofern das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird, reduziert sich der Abzug auf Fr. 22.50 pro Tag oder auf Fr. 4'800.– pro Jahr.

Fr. 30.– pro Tag oder
Fr. 6'400.– pro Jahr

3. Mehrkosten der Unterkunft

Lit. d) Übrige Berufsauslagen

Jährlicher Pauschalabzug: 3% des Nettolohnes mindestens
höchstens

Die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer.

Fr. 2'000.–
Fr. 4'000.–

Der Abzug umfasst alle zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software und Fachliteratur), Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss, Auslagen für Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers. Die Weiterbildungskosten sind im Pauschalabzug nicht inbegriffen. Werden diese Kosten belegt, können sie zusätzlich zum Pauschalabzug berücksichtigt werden.

Besondere Bemerkungen

- Werden anstelle dieses Pauschalabzuges die *tatsächlichen Kosten* geltend gemacht, so ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung mit den entsprechenden Belegen beizufügen.
- Die für ein Jahr berechneten Abzüge sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit blass während eines Teils des Jahres, als Teilzeitarbeit oder im Nebenberuf ausgeübt wurde (ausgenommen Abzug gemäss Ziffer 19 d). Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit wird der Abzug für die übrigen Berufsauslagen gemäss lit. d nicht gekürzt.

Die Rubriken 5 und 6 der Beilage 2 müssen ausgefüllt werden.

Ziffer 20: Sonstige Abzüge

- a) Renten und dauernde Lasten sowie 40% der Leibrenten bezahlt durch den Leistungsschuldner, mit Ausnahme der bezahlten Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher begründeter Unterhalts- oder Beistandspflicht. **Der Leistungsempfänger und seine genaue Adresse sind anzugeben.**
- b) Diese Rubrik kann ferner für persönliche Beiträge an die Ausgleichskasse verwendet werden, die nicht bereits oben in Abzug gebracht werden konnten, wie für AHV/IV/EO/ALV/FZ und NBUV-Beiträge.
- c) Beiträge an Berufsverbände, Gewerkschaften und ähnliche Organisationen sind nicht abzugsberechtigt, da diese keine zur Erzielung des Einkommens notwendigen Gewinnungskosten darstellen.

Ziffer 21

Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Laufende und Erhöhungsbeiträge sind in der Regel voll zum Abzug zugelassen. Es sind die in der Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausgewiesenen Beiträge einzusetzen, sofern diese nicht bereits schon abgezogen wurden.

Selbständigerwerbende dürfen in dieser Ziffer jedoch nur den Privatanteil der für sich selber und gegebenenfalls den mitarbeitenden Ehegatten bezahlten Beiträge abziehen (zur Abgrenzung zwischen Privatanteil und Arbeitgeberanteil sowie zum Abzug des Arbeitgeberanteils siehe Wegleitung der Selbständigerwerbenden).

Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren sind für die direkte Bundessteuer nur dann abziehbar, wenn die Altersleistungen (Renten und Kapitalleistungen) frühestens nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnen oder fällig werden.

Ziffer 22

Beiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

a) Allgemeines

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte Vorsorgeformen im Sinne von Artikel 82 BVG sind im Umfang der entsprechenden Verordnung des Bundesrates abzugsfähig. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen, letztere evtl. ergänzt durch eine Risiko-Vorsorgeversicherung.

Jeglicher Abzug setzt die Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen voraus. Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten.

Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens des Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung (Ziffer 1-5) zu verstehen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, der Beiträge an einen auf ihn als Vorsorgenehmer lautenden Vorsorgevertrag leistet und für den in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen wird. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten wird vermutet, sie halte sich im Rahmen der ehelichen

Beistandspflicht; es obliegt den Ehegatten, das Vorliegen eines diesen Rahmen übersteigenden Arbeitsverhältnisses darzutun, wenn sie für den mitarbeitenden Ehegatten einen Abzug beanspruchen wollen.

b) **Abzug für in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige**

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge abziehen, **höchstens aber Fr. 6'566.- pro Jahr.**

c) **Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige**

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge bis zu 20% des Erwerbseinkommens abziehen, **höchstens aber Fr. 32'832.- pro Jahr.**

Bis wann müssen die Zahlungen erfolgt sein?

Es können nur Beiträge abgezogen werden, die bis 31.12.2009 tatsächlich einbezahlt worden sind.

Ziffer 25: Persönliche Abzüge für die Kantons- und Gemeindesteuer

Lit. a (Kinderabzüge)

	Abzüge
Für jedes minderjährige oder in der Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt.	Fr.
• Bis zum 6. Altersjahr	(Situation per 31.12.2009) 7'510.–
• Vom 6.–16. Altersjahr	(Situation per 31.12.2009) 8'560.–
• Ab dem 16. Alterjahr	(Situation per 31.12.2009) 11'410.–
• Ab dem dritten Kind	(zusätzlich pro Kind) 1'200.–
• Abzug der erhaltenen Geburts- und Adoptionszulagen	

Wollen Sie bitte den erhaltenen Betrag in das dazu vorgesehene Feld eintragen und zu den Sozialabzügen für Kinder addieren.

Lit. b (Andere Personen)

Für jede erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.	1'850.–
---	---------

Lit. c (Kinderbetreuungskostenabzug)

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder, wenn einer der Ehegatten dauernd invalid ist, und für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind, die tatsächlichen, üblicherweise anfallenden Kosten, die für die Betreuung durch Drittpersonen von Kindern oder bei invaliden Kindern bis zum 16. Altersjahr anfallen, höchstens pro Kind.	max. 4'000.–
---	--------------

Lit. d (Kosten für Schüler der Orientierungs- und Mittelschule)

für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe die effektiven Kosten für Internat, Gastfamilie oder Drittmieter. (zu belegen)	max. 5'470.–
--	--------------

Lit. e (Kosten für auswärtigen Wohnsitz von Studenten der tertiären Bildung)

Für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung geniesst und dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren muss.	max. 5'000.–
---	--------------

Der Abzug wird nicht gewährt, wenn das Kind eine gleichwertige Ausbildung an einer Bildungsanstalt mit Sitz im Kanton Wallis absolvieren kann.

Lit. f (Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten)

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten

(sofern beide Ehegatten eine Erwerbstätigkeit ausüben)

max. 6'020.–

Die analog anwendbaren Erläuterungen finden Sie unter Ziffer 27, Buchstabe g.

Lit. g	Beginn oder Verfall vor dem 1.1.1983	Beginn oder Verfall zwischen dem 1.1.1983 und dem 1.1.1987	Beginn oder Verfall zwischen dem 1.1.1987 und dem 1.1.2002, <u>wenn das Vorsorgeverhältnis bereits am 31.12.84 bestand</u>
Auf Renten, Pensionen und Kapitalabfindungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) (ausgenommen Säule 3a)			
<ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Steuerpflichtige den Anspruch ausschliesslich durch eigene Beiträge erworben hat - Wenn der Steuerpflichtige den Anspruch auf die Leistung nur zum Teil, mindestens aber zu 1/5, durch eigene Beiträge erworben hat oder wenn diese Leistungen aus einer reinen Risikoversicherung stammen 	40% 20%	20% 10%	20% 10%

• AHV-, IV- und SUVA-Renten sind zu 100% steuerpflichtig.

• Auf Leibrenten sowie auf Einkünfte aus Verpfründung wird ein Abzug von 60% gewährt, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind.

Lit. h

Ausgewiesene **Alimente oder Unterhaltsbeiträge**, die periodisch und oder in Form einer Kapitalabfindung bezahlt werden. (*effektiver Betrag*)

Lit. k (Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien)

- Für verheiratete Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben 3'950.–
- Für alle übrigen Steuerpflichtigen 1'560.–
- Für jedes Kind (Gemäss Tabelle Nr. 7, Beilage 2 der Steuererklärung) 1'090.–

Lit. l (Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten)

Die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen (inkl. Zahnhärzkosten), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 2% des Reineinkommens* übersteigen. Die Belege sind der Steuererklärung beizulegen. Für alle Personen, die sich in einem Alters- und Pflegeheim befinden, wird in jedem Fall ein Abzug von Fr. 40.– pro Tag gewährt. (Maximum 365 Tage x Fr. 40.– = Fr. 14'600.–). Dieser Betrag wird in allen Fällen gewährt; d.h. unabhängig davon, ob die Person Hilflosenentschädigung bezieht oder nicht. Der Totalbetrag der Krankheitskosten ist in der Steuererklärung in das Feld vor der Hauptkolonne einzutragen. Nachdem das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 in Kraft getreten ist, können die **behinderungsbedingten Kosten** des Steuerpflichtigen oder von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Als behinderte Personen gelten

in jedem Fall die Bezüger der Leistungen der IV, der Hilflosenentschädigung und solche, die nicht mehr in der Lage sind ihr Leben selbstständig zu meistern. Für die letztgenannten Personen ist ein medizinischer Fragebogen auszufüllen, der bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.–

Lit. m (Sonderabzug für Pflege- und Krankenheim)

Für AHV- oder IV-Rentner und Rentnerinnen, die sich in einem anerkannten Pflege- oder Krankenheim aufhalten, wird das steuerbare Einkommen auf Null festgesetzt, sofern der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen mit Einschluss der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Staatsrat festgesetzte freie Quote von Fr. 5250.– zur Besteitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und über kein Vermögen verfügt.

Lit. n (Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen)

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. **Die Belege sind der Steuererklärung beizulegen oder es ist eine unterzeichnete Namensliste mit den Zahlungsdaten einzureichen.**

*) Das Reineinkommen entspricht dem Einkommen vor Berücksichtigung der gesetzlichen Sozialabzüge. Die genaue Berechnung dieses Abzuges ist auf unserer Internet-Seite unter dem Programm VSTAX abrufbar: www.vs.ch/vstax oder sie wird Ihnen auf Verlangen zugestellt. Im Zweifelsfalle empfehlen wir Ihnen das Total der Kosten in der Vorkolonne der Steuererklärung einzutragen. In diesem Fall wird die Veranlagungsbehörde der Ihnen zustehende Maximalabzug selber berechnen.

Lit. o

Auf Einkommen von Studenten und Lehrlingen 7'430.–
(Situation am Ende der Steuerperiode)

Lit. p

Die Einkommen aus Liegenschaften unter Ziffer 11b und 11c der Steuererklärung sind in diese Rubrik zu übertragen.

Bemerkung (Interkantonale Aufteilung)

Personen, welche beschränkt im Kanton Wallis steuerpflichtig sind (z. B. für Einkommen aus Liegenschaften), können nur die Sozialabzüge und den Verheiratenabzug im Verhältnis zum bestehenden Nettoeinkommen im Kanton Wallis und dem Totaleinkommen geltend machen.

STEUERBERECHNUNG (Die Berechnung erfolgt von Amtes wegen)

- a) **Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35%, jedoch mindestens um Fr. 650.– und höchstens um Fr. 4'680.–.**
- b) **Den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, wird ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen gewährt. Dieser Abzug be-**

trägt Fr. 11'160.– für steuerbare Nettoeinkommen bis Fr. 11'160.– und nimmt um jeweils Fr. 930.– ab für jede weiteren angebrochenen Fr. 1'860.–, welche das steuerbare Nettoeinkommen von Fr. 11'100.– übersteigen. Dieser Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen Fr. 31'600.– überschreitet.

Die unter Buchstabe b vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die in freier Gemeinschaft zusammenleben. (Konkubinat)

Ziffer 26: Steuerbares Nettoeinkommen

Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.

Ziffer 27: Persönliche Abzüge für die direkte Bundessteuer

Lit. a

- Einkommen die der direkten Bundessteuer nicht unterliegen sowie Abzüge, welche bei der direkten Bundessteuer nicht geltend gemacht werden können, wie z.B. die Baukreditzinsen.

Lit. b

– **Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten**

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, sofern sie die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen. Die geltend gemachten Auslagen sind zu belegen. Für alle Personen, die sich in einem Alters- und Pflegeheim befinden, wird in jedem Fall ein Abzug von Fr. 40.– pro Tag gewährt. (Maximum 365 Tage x Fr. 40.– = Fr. 14'600.–). Dieser Betrag wird in allen Fällen gewährt; d.h. unabhängig davon, ob die Person Hilflosenentschädigung bezieht oder nicht. Nachdem das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 in Kraft getreten ist, können die **behinderungsbedingten Kosten** des Steuerpflichtigen oder von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen vollumfänglich in Abzug gebracht werden.

Lit. c

– **Freiwillige Zuwendungen**

Freiwillige Beiträge an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können in Abzug gebracht werden. Die Zuwendungen müssen mindestens Fr 100.– im Jahr betragen und dürfen 20% des Reineinkommens pro Jahr nicht übersteigen (vor Abzug Lit. e).

Lit. d

– **Unterhaltsbeiträge bei Scheidung oder Trennung**

Abziehbar sind die Alimentenleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder. Erstreckt sich die Unterhaltspflicht über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus (z.B. bei Hochschulstudium), kann die unterhaltspflichtige Person die Leistungen für das volljährige Kind nur im Rahmen von Ziffer 27 e der Steuererklärung in Abzug bringen.

Den Alimenten gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Miete, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden.

– Renten und dauernde Lasten

Der Empfänger der Leistung ist anzugeben. Abziehbare Rentenleistungen sind z.B. die gesetzlichen Haftpflichtrenten und die dem Steuerpflichtigen vertraglich oder testamentarisch auferlegten Leibrenten an Angestellte. Zu den abzugsfähigen dauernden Lasten gehören beispielsweise die jährlichen Aufwendungen aus einer Grundlast (Art. 782 ZGB) oder eine Grunddienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB).

Leistungen, denen *Leibrenten* zu Grunde liegen, können vom privaten Rentenschuldner (Belasteten) bis zu 40% vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

Lit. e

- Abzug für jedes **Kind** Fr. 6'100.–
- Abzug für jede **unterstützungsbedürftige Person** Fr. 6'100.–

Lit. f

Vom Einkommen der Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden Fr. 2'500.– abgezogen.

Lit. g

Sonderabzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten (laut Tabelle)

max. 12'500.–/Jahr

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 %, jedoch mindestens Fr. 7'600.– und höchstens Fr. 12'500.– abgezogen. Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung zu verstehen. Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung), nicht aber anderes Einkommen (z.B. Alters und Invalidenrenten, Vermögensertrag). Er wird auch bei mehreren Erwerbstätigkeiten pro Ehepaar nur einmal pro Jahr gewährt und wird nicht gekürzt, wenn die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Der Abzug darf das niedrigere Erwerbseinkommen des einen Ehegatten nach Abzug der Gewinnungskosten sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBUV und die Vorsorge nicht übersteigen. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Der Abzug ist auch zulässig bei *erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten*, sofern diese Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist.

Beispiel:

Einkommen:	tiefer 7'600.–	höher 7'600.–	höher 12'500.–
niedrigeres Einkommen	6'800.–	20'000.–	40'000.–
./. Gewinnungskosten	1'900.–	3'000.–	3'000.–
./. Beiträge Säule 3a	900.–	5'000.–	5'000.–
niedrigeres Einkommen	4'000.–	12'000.–	32'000.–
zugelassener Abzug	4'000.–	7'600.–	12'500.–

Lit. h

- *AHV-/IV-Renten*

Diese sind zu 100% steuerbar. Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel sowie für Sonderschulung sind steuerfrei.

- *Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)* Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind zu folgenden Prozentsätzen steuerbar:
 - a) Zu 60%, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
 - b) Zu 80%, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, aber mindestens zu 20% von dieser erbracht worden sind;
 - c) Zu 100% in den übrigen Fällen.
- *Renten aus Säule 3a*
Leistungen aus gebundener Selbstvorsorge werden zu 100% besteuert.
- *Renten der Militärversicherung*
Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG 92) ist vom Bundesrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt worden. Das bisherige Besteuerungsverbot in Artikel 47 Absatz 2 MVG 49 ist weitgehend dahingefallen. Somit sind Renten der Militärversicherung, welche ab dem 1. Januar 1994 zu laufen beginnen oder fällig werden, vollumfänglich steuerbar (Ausnahme: Integritätsschadenrenten und Genugtuungsleistungen).
- *Einkünfte aus Leibrenten, wiederkehrende Leistungen aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verfründung*
Diese Einkünfte sind zu 40% steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person oder einem Dritten erbracht worden sind. Beruht der Anspruch auf keiner Gegenleistung, erfolgt eine Besteuerung zu 100%.

Lit. i

Hier können die im Steuererklärungsformular erwähnten **Versicherungsbeiträge** sowie die im Wertschriftenverzeichnis angegebenen **Zinsen von Sparkapitalien** abgezogen werden, gemäss Ziffer 7 der Beilage 2.

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten Zinsen von Bankguthaben jeder Art (Sparhefte, Depositenhefte, Kontokorrente usw.) von in- und ausländischen Obligationen sowie von Hypothekar- und anderen Darlehensforderungen. Vom Abzug ausgeschlossen sind dagegen die Erträge von Aktien, Anteilscheinen und Anteilen an Anlagefonds.

Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen			
1. für Ehepaare			
– mit Beiträgen an die Säule 2 und 3a	Fr.	3300.-	
– ohne Beiträge an die Säule 2 und 3a	Fr.	4950.-	
2. für die übrigen Steuerpflichtigen			– Art. 33. Abs. 1, lit. g DBG
– mit Beiträgen an die Säule 2 und 3a	Fr.	1700.-	
– ohne Beiträge an die Säule 2 und 3a	Fr.	2550.-	
3. für jedes Kind	Fr.	700.-	
4. für jede unterstützungsbedürftige Person	Fr.	700.-	

Bemerkungen

Dem verheirateten Steuerpflichtigen, der nur zum Teil in der Schweiz der Steuer unterworfen ist, wird der Abzug unter lit. h pro rata im Verhältnis des steuerbaren Einkommens in der Schweiz zum gesamten steuerbaren Einkommen gewährt.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Die Steuer ist geschuldet, wenn das steuerbare Einkommen (Ziffer 28 der Steuererklärung) mindestens Fr. 16'900.– für Alleinstehende (Ledige, Verwitwete, Geschiedene, Getrenntlebende) und mindestens Fr. 29'200.– für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Über die Berechnung der Steuer gibt die Ausgabe «**Tarife für die natürlichen Personen**» (Formular 58, Ausgabe 2006 Post) Aufschluss, kann bei der Steuerbehörde verlangt werden (siehe Tabelle auf Seite 34).

VERMÖGEN

Vermögen (nur für Kantons- und Gemeindesteuern)

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.

Ziffer 29: Liegenschaften

Mit dem Inkrafttreten des Dekretes vom 17. Juni 2005 wurde der Rabatt auf die Steuerwerte der Liegenschaften aufgehoben. Dieser Rabatt betrug 25% des Katasterwertes der nicht landwirtschaftlichen Gebäude und Grundgüter und 20% der industriellen Liegenschaften. **Die Steuerwerte der landwirtschaftlichen Gebäude und Grundgüter werden weiterhin zu 15% besteuert.**

Ziffer 30

- a) Unter dieser Rubrik ist der Wert der Viehhabe per 31. Dezember 2009 anzugeben, welcher auf Seite 1 der Beilage für Landwirtschaftsbetriebe hervorgeht.
- b) Es sind sämtliche Betriebsaktiven gemäss Bilanz (ohne Liegenschaften) zu deklarieren.

Ziffer 31

Der Vermögensanteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften ist gemäss dem Fragebogen, den die Gesellschaft auszufüllen hat, zu deklarieren.

Ziffer 32: Wertschriften und Kapitalanlagen

Als Steuerwert am 31. Dezember 2009 gilt für kotierte Wertpapiere der Schlusskurs des letzten Börsen-Handelstages im Dezember. Bei fehlenden Kursen wird auf die letztvverfügbaren Kurse zurückgegriffen. (Quelle: Telekurs Financial). Diese Kurslisten sind auch im Internet abrufbar. <http://www.estv.admin.ch/>

Nichtkotierte, d.h. an der Börse nicht offiziell gehandelte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (Steuerwert) am 31. Dezember 2009 zu deklarieren. Wenn dieser Wert im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, der letztbekannte Steuerwert eingesetzt werden (Wert am 31.12.2008 oder 31.12.2007).

Da die kantonale Steuerverwaltung an das Steuergeheimnis gebunden ist und deshalb über die Steuerwerte **nicht kotierter Wertpapiere** keine Auskünfte erteilen kann, müssen sich die Steuerpflichtigen für die Bekanntgabe der Steuerwerte direkt beim entsprechenden Unternehmen informieren.

Neu bei Beteiligungen am Privatvermögen: Bei einer Mindestbeteiligung von 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz kann der Steuerwert per 31.12.2009 auf 60% festgesetzt werden. **Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für den Abzug erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Im Wertschriftenverzeichnis sind diese Beteiligungen mit dem Code „PP“ zu kennzeichnen.**

Guthaben sind ordentlicherweise mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden. Auf ausländischen Währungen lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenperrkursen in Schweizerfranken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Zusätzliche Hinweise zum Ausfüllen des «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen» erteilt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Verrechnungssteuer (Tel. 027 606 24 83/84/85).

Ziffer 33: Private Wertsachen

Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert anzugeben. Für ausländische Banknoten und Gold können die massgebenden Kurse der amtlichen Steukursliste 2009 entnommen werden.

Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Sammlungen, Kunstwerke und Schmuck sind mit 80% des Versicherungswertes zu deklarieren. **Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.**

Ziffer 34: Rückkaufswert von Lebensversicherungen

Die Lebensversicherungspolicen werden zum Rückkaufswert besteuert.

Rückkaufsfähig sind nach Art. 90, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, Versicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist. Das trifft mit wenigen Ausnahmen bei den gewöhnlichen Lebensversicherungen zu, z.B. bei der gemischten Versicherung, bei der Versicherung auf einen bestimmten Zeitpunkt und bei der lebenslänglichen Todesfallversicherung. Rentenversicherungen haben nur dann einen steuerbaren Rückkaufswert, wenn eine Rückgewähr vereinbart worden ist und die Rente noch nicht zu laufen begonnen hat.

Die Versicherungsgesellschaft muss den Rückkaufswert der Versicherungen unter Angabe der Policien-Nummern bescheinigen. Die Gesellschaften sind gehalten, den Versicherten alle nötigen Angaben zu machen (Art. 136 StG). Bescheinigungen über den Rückkaufswert sind der Steuererklärung beizulegen. Es sind sämtliche Lebensversicherungen zu deklarieren, auch solche ohne Rückkaufswert.

Ziffer 36, 37 und 38: Schulden

Die auf Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben lastenden Schulden sowie die Privatschulden sind in den entsprechenden Rubriken zu deklarieren.

Ziffer 39: Pauschalabzug

Für die Berechnung des Nettovermögens ist in Abzug zu bringen:

- a) Für Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 30'000.–;
- b) Für Verheiratete sowie für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige mit Kinderlasten: Fr. 60'000.–

Ziffer 42: Vermögen ausserhalb des Kantons

Das Vermögen ausserhalb des Kantons dient lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes.

Ziffer 43: Vermögen im Ausland

Das Vermögen im Ausland dient lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes.

Ziffer 44: Steuersatz

Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Vermögen entspricht.

Unterschrift auf der Steuererklärung (Art. 131 bis StG)

Ziffer 1: Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger betrachtet und üben die nach dem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

Ziffer 2: Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichneten Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

Straffolgen bei Widerhandlungen (Art.175 und ff DBG und Art. 203 und ff StG)

Für unwahre oder unvollständige Angaben beträgt die Busse im Falle einer vollendeten Hinterziehung in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer; **bei schwerem Verschulden kann sie bis auf das Dreifache erhöht werden**. Im Falle einer versuchten Hinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Anstiftung, Hilfeleistung oder Mitwirkung zu einer Steuerhinterziehung wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft; überdies kann die solidarische Haftung der hinterzogenen Steuern verlangt werden.

Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50'000.– Wer gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie z.B. Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, **wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft**.

Besondere Bestimmungen (Art. 203 Ziffer 4 StG)

- Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, wird keine Busse erhoben.

Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

Einer Kapitalleistung von je Fr. 1000.- entspricht je nach Alter und Geschlecht des Empfängers folgende jährliche lebenslängliche Rente (monatlich vorschüssig zahlbar):

Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente	
	Mann	Frau		Mann	Frau		Mann	Frau
00	Fr.	Fr.	35	Fr.	Fr.	70	Fr.	Fr.
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	22.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.68	89.58
11	23.84	23.55	46	32.68	31.68	81	102.13	95.30
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.66
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15	24.38	24.03	50	35.00	33.61	85	128.94	125.28
16	24.52	24.16	51	35.66	34.16	86	137.12	134.93
17	24.67	24.30	52	36.37	34.74	87	145.99	145.62
18	24.83	24.44	53	37.11	35.35	88	155.58	157.41
19	24.98	24.59	54	37.90	36.00	89	165.95	170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.06	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	246.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	46.67	100	346.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	466.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.60

Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Art. 214 DBG)

Die Tarife 2006/Post gelten in allen Kantonen ausgenommen für Kapitalleistungen aus Vorsorge, für welche die Tarife 2007/Prae anzuwenden sind.

Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternfamilien		Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternfamilien	
	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen		Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen	Steuer für 1 Jahr ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16'900	25.41				73'600	1'347.75		940.00	
17'000	26.18				75'000	1'440.15		996.00	
18'000	33.88				80'000	1'770.15		1'196.00	4.00
19'000	41.58				85'000	2'100.15		1'396.00	
20'000	49.28				85'100	2'106.75		1'400.00	
21'000	56.98				90'000	2'430.15		1'645.00	
22'000	64.68				95'000	2'760.15		1'895.00	
23'000	72.38				97'300	2'911.95		2'010.00	
24'000	80.08				97'400	2'918.55		2'015.00	
25'000	87.78				97'600	2'931.75		2'027.00	
26'000	95.48				97'700	2'938.35		2'033.00	
27'000	103.18				100'000	3'140.75		2'171.00	
27'800	109.34				105'000	3'580.75		2'471.00	
28'000	110.88				108'000	3'844.75		2'651.00	
29'000	118.58				108'100	3'853.55		2'657.00	
29'200	120.12				110'000	4'020.75		2'790.00	
29'700	123.97				115'000	4'460.75		3'140.00	
29'800	124.70				116'900	4'627.95		3'273.00	
30'000	126.46				117'000	4'636.75		3'280.00	
31'000	135.26				120'000	4'900.75		3'520.00	
32'000	144.06				123'900	5'243.95		3'832.00	
33'000	152.86				124'000	5'252.75		3'840.00	
34'000	161.66				127'000	5'516.75		4'110.00	
35'000	170.46				127'100	5'525.55		4'119.00	
36'000	179.26				129'200	5'756.55		4'308.00	
37'000	188.06				129'300	5'767.55		4'317.00	
38'000	196.86				132'800	6'152.55		4'667.00	
38'900	204.78				132'900	6'163.55		4'677.00	
39'000	205.65				134'600	6'350.55		4'864.00	
40'000	232.05				134'700	6'361.55		4'875.00	
41'000	258.45				135'000	6'394.55		4'911.00	
42'000	284.85				136'400	6'548.55		5'079.00	
43'000	311.25				136'500	6'559.55		5'091.00	
44'000	337.65				140'000	6'944.55		5'546.00	
45'000	364.05				150'000	8'044.55		6'846.00	
46'000	390.45				160'000	9'144.55		8'146.00	
47'000	416.85				166'100	9'915.55		8'939.00	
47'800	437.97				166'200	9'826.55		8'952.00	
47'900	440.61				180'000	11'648.15		10'746.00	
48'000	443.25				200'000	14'288.15		13'346.00	
49'000	469.65				200'000	14'288.15		13'346.00	
50'000	496.05				250'000	20'988.15		19'846.00	
51'000	522.45				300'000	27'488.15		26'346.00	
51'900	546.21				350'000	34'088.15		32'846.00	
52'000	548.85				400'000	40'688.15		39'346.00	
53'000	578.55				500'000	53'888.15		52'346.00	
54'000	608.25				600'000	67'088.15		65'346.00	
54'800	632.01				700'000	80'288.15		78'346.00	
54'900	634.98				712'400	81'924.95		79'958.00	
55'000	637.95				712'500	81'937.50		79'971.00	
60'000	786.45				750'000	86'250.00		84'846.00	
65'000	934.95				800'000	92'000.00		91'346.00	
68'200	1'029.99				843'500	97'002.50		97'001.00	
68'300	1'032.95				843'600	97'014.00		97'014.00	11.50
70'000	1'133.93								
70'800	1'181.45								
70'900	1'187.39								
73'500	1'341.83								

1 Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.

2 Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5 %.

Landwirtschaft

VEREINFACHTE BEILAGE (Formular 2a)

Dieser Fragebogen muss von Landwirten ausgefüllt werden, die ihre Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben und nicht buchführungspflichtig sind, d.h. deren jährliche Bruttoeinnahmen, inkl. Direktzahlungen und andere Entschädigungen, weniger als Fr. 75'000.– betragen.

Die Bestätigungen der Bruttoeinnahmen, sowie der Löhne, Arbeiten durch Dritte, Sömmerrungslöhne und Pachtzinse sind beizulegen. Die anderen Betriebskosten, Direkt- und Strukturkosten werden pauschal festgesetzt.

Nettonormen für Kleinbetriebe mit Viehhabe

Der Steuerpflichtige mit Viehhabe, der nicht buchführungspflichtig ist, kann das Einkommen aus Landwirtschaft ohne Belege nach Nettonormen deklarieren. Diese enthalten u.a. die landw. Beiträge, die Löhne, die Abschreibungen, die Zinsen und die bezahlten und einkassierten Pachtzinsen.

Flachland Fr. 2'000.– pro GVE

Hügelzone + Zonen I und II Fr. 1'500.– pro GVE

Bergzonen III und IV Fr. 1'600.– pro GVE

Für die Eringerrasse reduzieren sich diese Normen um 30%.

Gemietete Reben: (Direkt- und Strukturkosten)

Für den Eigentümer, der die Reben vermietet, beträgt der Abzug Er 0.25 pro m²

Dieser Betrag entspricht der Abschreibung auf das Pflanzenkapital.

Für den Mieter der Reben beträgt der Abzug

Fr 0.25 pro m²

Dieser Betrag entspricht den Betriebskosten ohne die Abschreibung auf das Pflanzenkapital.

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Eine Buchhaltung ist obligatorisch für:

- die Landwirte, deren jährliche Bruttoeinnahmen mehr als Fr. 75'000.– betragen;
 - die Landwirte, die ihre Betriebe hauptamtlich bewirtschaften;
 - die Landwirte, die beantragen nach dem tatsächlichen Landwirtschaftseinkommen besteuert zu werden.
 - Landwirte, die eine Rückstellung bei Wertverminderung von landw. Boden geltend gemacht haben.

Diese Steuerpflichtigen können ihr Einkommen festlegen:

- entweder aufgrund einer Buchhaltung mit Jahresabschlüssen, die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind dem Fragebogen beizulegen (Art. 133 StG 1976 und 125 DBG);
 - oder aufgrund von Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Aktiven und Passiven sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 133 StG 1976 und 125 DBG).

AUFBEWARUNGSPFlicht

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren.

Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenzen oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind usw.

AUFSTELLUNG NACH DER BUCHHALTUNG

Die buchführspflichtigen Landwirte müssen ihre Bilanz, Erfolgsrechnung, Pachtzinsverzeichnisse sowie die Abschreibungstabellen beilegen.

Die Berechnungsgrundlage für die Steuerperiode 2009 ist das Geschäftsjahr 2009 bzw. 2008/2009 bei gebrochenem Geschäftsjahr.

In steuerlicher Hinsicht müssen folgende Aufrechnungen und Abzüge gegenüber der Erfolgsrechnung vorgenommen werden:

- steuerlich nicht abzugsfähige Kosten, wie Investitionen und private Ausgaben, nicht ausgeschiedene Privatanteile, welche der Erfolgsrechnung belastet wurden;
- steuerbare Einkünfte, wie Buchgewinne infolge Aufwertung von Aktien, Liquidationsgewinne und Naturalbezüge, welche der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben wurden;
- der Erfolgsrechnung gutgeschriebene Beträge, welche separat besteuert werden, wie Lohneinkommen ausserhalb des Betriebes (mit der AHV abgerechnet), Familienzulagen, Eigenmietwert, usw.

Eine Buchhaltung kann nur dann als beweiskräftig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Mindestanforderungen des OR (Art. 957 und ff.) entspricht: die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen (dem Geschäftsabschluss müssen detaillierte und vollständige Verzeichnisse über die Warenvorräte, Inventare, Debitoren und Kreditoren usw. zu Grunde liegen).

Die Führung der Buchhaltung muss der Wichtigkeit des Landwirtschaftsbetriebes entsprechen (Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit).

AUFSTELLUNG AUFGRUND VON AUFZEICHNUNGEN

Die Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen nach Aufzeichnungen erstellen, müssen ein Verzeichnis über die bezahlten Pachtzinsen sowie die Abschreibungstabellen beilegen.

Die Berechnungsgrundlage für die Veranlagungsperiode 2009 ist das Kalenderjahr 2009.

Für diese Aufzeichnungen werden folgende Mindestanforderungen verlangt:

- lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch);
- die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger sind anzugeben;
- detaillierte Angaben über Vorräte, Inventare, Debitoren und Kreditoren.

RICHTLINIEN ZUR ERSTELLUNG DER BILANZ

1. Vorräte

Die Bewertung ist nach dem Marktwert vorzunehmen. Der Wert der selbst produzierten Waren in Bezug auf ihre Verwendung im Betrieb ist vom Steuerpflichtigen unbedingt zu deklarieren. Für die Bewertung des Rohfuttervorrates nehmen wir einen Betrag von Fr. 700.- pro Grossviecheinheit (GVE) an. Dieser Betrag entspricht dem Wert der Fütterung von Januar bis Ende April.

2. Tierbestand

Die Bewertung kann nach den Richtlinien der Auswertungszentrale von Buchhaltungsabschlüssen FAT erfolgen.

Für zugekaufte Tiere, z. B. in neu erworbenen Betrieben, kann von den Gestehungskosten zuzüglich Zuwachs und abzüglich Abschreibungen ausgegangen werden.

Bewertungswert der GVE nach den Richtlinien FAT:

01.01.2009 Fr. 2'100.–

31.12.2009 Fr. 2'100.–

Für die Vermögenssteuer sind die Werte der letzten Bilanz massgebend.

3. Gebäude

Die Abschreibungen sowie die Subventionen sind bei einem Liegenschaftsgewinn steuerpflichtig (Art. 18 DBG). Im Jahresabschluss muss der gegenwärtige Stand ersichtlich sein.

MERKBLATT ÜBER ABSCHREIBUNGEN

auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlagen: Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines:

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Abschreibungssätze:

	Abschreibungssätze in Prozent	
	Anschaf- fungswert	Buchwert
2.1 Boden		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden	--	--
2.2 Gesamtsatz		
(bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar).		
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zu- lässig	1,5%	3%
2.3 Meliorationen		
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5%	10%
Erschließungen (Wege usw.), Rebmauern	3%	6%
2.4 Pflanzen		
(Abschreibung ab Vollertrag)		
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.		
Reben	6%	12%
Obstanlagen.....	10%	20%
2.5 Gebäude		
Wohnhäuser.....	1%	2%
Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohn- teil und Stall unter dem gleichen Dach).....	2%	4%
Oekonomiegebäude.....	3%	6%
Treibhäuser.....	7%	14%
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, usw.	5%	10%
Silos, Bewässerungen	5%	10%
Plastiktunnels, Polyestersilos	10%	20%
2.6 Mechanische Einrichtungen		
(fest mit den Gebäuden verbundene technische Anla- gen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen, z.B. Gesamtsatz)	12%	25%
2.7 Fahrzeuge, Maschinen	20%	40%
Bei starker Beanspruchung	25%	50%
2.8 Vieh		

In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25% bzw. 50%, und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmäßig zur Anwendung gelangen. (Sofortabschreibung, Einmalabschreibung)

6. Rückstellungen bei Wertverminderung von landwirtschaftlichem Boden bis zum Ertragswert

Diese Weisungen sind gültig für die Kantons- und Gemeindesteuern. Für die direkte Bundessteuer sind die Werte gemäss nachstehender Tabelle anzuwenden.

Bedingungen für die Bildung dieser Rückstellungen:

- Der Steuerpflichtige muss Eigentümer und Bewirtschafter sein
- Das bewirtschaftete Land muss in der landwirtschaftlichen Zone liegen
- Es muss eine ordentliche Buchhaltung mit Abschreibungstabellen geführt werden
- Die aktuellen Werte müssen tiefer als der Kaufpreis oder der Buchwert sein
- Der Kaufpreis der Reben und der Baumplantagen, auf denen noch keine Rückstellung vorgenommen wurde, ist der Wert auf den Boden und das Pflanzenkapital aufzuteilen.
Wenn es nicht möglich ist, den Wert des Pflanzenkapitals der Reben bei Erwerb festzustellen, wird der Wert Pauschal auf Fr. 5.– pro m² festgesetzt.
- Die Rückstellungen können bis zum Ertragswert nur ab dem Jahr vorgenommen werden, das jenem des Erwerbs der Parzelle folgt.

ERTRAGSWERT DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN BODENS

Beim gesamten landwirtschaftlichen Boden inklusive Reben, handelt es sich um den Wert des Bodens allein; d.h. ohne das Pflanzenkapital und die Mauern. Die nachstehenden Werte wurden im Einvernehmen mit der Walliser Landwirtschaftskammer bestimmt.

	<u>Pro m²</u>	<u>Direkte Bundessteuer</u>
Kultivierter Boden, Flachland		
(ohne Mittelwallis von Siders bis St. Maurice)	Fr. 0.50	Fr. 5.–
Kultivierter Boden, Hügelzone		
Spezielle Kulturen (von Siders bis St. Maurice)	Fr. 1.50	Fr. 6.–
Bergzonen (2 bis 3 Bewirtschaftungen)	Fr. 0.25	
Bergzonen (1 und 2 Bewirtschaftungen)	Fr. 0.10	

WÄLDER
(gemäss Betriebskosten)

Schwach	Fr. 0.30
Mittel	Fr. 0.15
Hoch	Fr. 0.05

ALPFLÄCHEN
(definiert durch das Amt für Landwirtschaft)

pro Kuhrecht

Gut	Fr. 1 500.–
Mittel	Fr. 1 000.–
Minimum	Fr. 500.–

UNKULTIVIERT
(alle Regionen)

pro m²

Fr. 0.–

REBEN

Ebene	Fr. 4.50	Fr. 4.50
Rechte Talseite (Zone I)	Fr. 7.50	Fr. 15.–
Rechte Talseite (Zone II)	Fr. 7.–	Fr. 10.–
Rechte Talseite (Zone III)	Fr. 6.50	Fr. 6.50
Hanglage linke Talseite	Fr. 6.–	Fr. 6.–
Linke Talseite (Zone III)	Fr. 5.50	Fr. 5.50

Grosse Weinberge unterliegen individuellen Schätzungen. Falls die Produktion unter einer spezifischen Bezeichnung verkauft wird, können diese Schätzungen höher als der amtliche Richtwert sein.

Beispiel einer Berechnung für Reben deren Wert der Mauern Pauschal auf Fr. 8.– pro m² festgesetzt wurde:

Zulässiger Wert nach der ersten Wertverminderung		Wert der Mauern (abzuschreiben)	Ertragswert des Bodens	Rückstellung
Zone I	Fr. 28.–	Fr. 8.–	Fr. 7.50	Fr. 12.50
Zone II	Fr. 22.–	Fr. 8.–	Fr. 7.–	Fr. 7.–
Zone III (rechte Talseite)	Fr. 18.–	Fr. 8.–	Fr. 6.50	Fr. 3.50
Zone III (linke Talseite)	Fr. 18.–	Fr. 8.–	Fr. 5.50	Fr. 4.50
Ebene	gemäss Zone	Fr. –.–	Fr. 4.50	zu berechnen

Verfahren

- Katasterauszug jeder Parzelle (für die Reben mit Vermerk der Zone) und Rebregister
- Kaufakt oder letzter Buchwert für jede Parzelle
- Detaillierte Aufstellung der Rückstellungen

N.B. Veräußerung und Betriebsaufgabe

Die Gewinne aus der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet (Art. 14 Abs. 5 StG und Art. 18 Abs. 4 DBG). Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit getrennte Besteuerung vom übrigen Einkommen. Bei Realisierung eines Gewinnes werden also lediglich die Subventionen, Rückstellungen und die getätigten Abschreibungen, die von früheren Gewinnen in Abzug gebracht wurden, besteuert.

Folgendes Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2-7 wurden zum Teil dem Merkblatt NL 1/2007 der eidg. Steuerverwaltung über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft entnommen.

NATURALBEZÜGE UND NATURALLÖHNE - PRIVATANTEILE

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

	Erwachsene	Kinder im Alter von.. Jahren *		
		-6	6-13	13-18
In der Regel	Fr. 960	240	480	720
Ohne Milch	Fr. 600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	Fr. 600	145	300	455
Viehloser Betrieb	Fr. 240	60	120	180

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N1)	Fr. 3540.–	900.–	600.–
In der Regel	Fr. 2640.–	660.–	420.–
Sehr einfache Verhältnisse	Fr. 2100.–	540.–	360.–

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit Fr. 150 pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung	volle	Verpflegung
					Unterkunft	+Unterkunft
Erwachsene	Tag/Fr.	3.50	10	8	21.50	11.50
	Monat/Fr.	105	300	240	645	345
	Jahr/Fr.	1260	3600	2880	7740	4140
						11880

Für bis 6jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13jährige auf 50%, für bis 18jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich Fr. 80.– im Monat bzw. Fr. 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

	Tag/Fr.	Monat/Fr.	Jahr/Fr.
In der Regel	17.–	510.–	6120.–
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	19.–	570.–	6840.–

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

8. Erläuterungen zur Aufteilung der Versicherungsprämien

Versicherungen	Betriebs- aufwand	Privat- aufwand	Bemerkungen StE: Steuererklärung
Angestellte			
AHV/IV/EO/ALV, Unfall (UVG),	x		
Krankheit (NAV), Säule 2a (BVG)	x		
Betriebsleiterfamilie			
AHV/IV/EO/ALV	x		unter Ziffer 2 der StE abziehen
Krankenkasse, -versicherung	x		unter Ziffer 25 k der StE abziehen
Unfallversicherung	x		
Kranktaggeldversicherung für den Landwirt	x		Taggelder in der StE separat aufführen
Kollektivversicherung	x	x	Privatanteil unter Vers.abzug in der StE
reine Risikoversicherung mit Vorsorgecharakter	x	x	unter Ziffer 25 k der StE abziehen
für Betrieb verpfändet	x	x	unter 2. oder 3. Säule
2. Säule (Pensionskasse)	x	x	z.B. Sicherung eines Kredites
3. Säule (3a)	x	x	je zur Hälfte
(gebundene Selbstvorsorge)	x	x	unter Ziffer 22 der StE abziehen (gemäss Ziffer 22 der Wegleitung)
Lebens-, Rentenversicherung	x	x	unter Ziffer 25 k der StE abziehen
Betrieb			
Betriebshaftpflicht	x		
Landw. Gebäudeversicherung	x		für Betriebsgebäude (Geschäftsvermögen)
Mobiliar-, Motorfahrzeugversicherung	x		Ausscheidung des Privatanteiles Ende Jahr

KANTONALE STEUERVERWALTUNG
Für telefonische Rücksprachen (Vorwahl 027 ...)

Bahnhofstrasse 35 (Planta) 1951 Sitten
(Staat Wallis 606 20 20)

Direktion	606 24 63	Verrechnungssteuer	606 24 83/84/85
Personalchef.....	606 24 56	Quellensteuer	606 25 01
Jurist	606 24 66	Erb schaftssteuer	606 25 16
Juristische Personen.....	606 24 79	Liegenschaftsgewinnsteuer	606 25 12
		Vereine und Stiftungen	606 24 73

(Fax 027 606 24 54)

EINSCHÄTZUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN

OBERWALLIS.....	Unselbständig-	Fax Nr.	Selbständig-	Fax Nr.
027.....	Erwerbende		Erwerbende	
Bezirk Goms	606 25 64	606 26 36	606 25 44	606 25 84
Bezirk Brig	606 25 43/63&26 82	606 26 36	606 25 44/61	606 25 84
Gemeinde Brig	606 25 39/42	606 26 36	606 25 41	606 26 93
Bezirk Visp	606 25 46/52/57&26 77/82	606 25 54/62	606 25 54/62	606 25 84
Gemeinde Visp	606 25 53	606 26 27	606 25 54	606 25 84
Bezirk Östl. Raron	606 25 57	606 26 27	606 25 54	606 25 84
Bezirk Westl. Raron	606 25 17&26 82	606 26 27/36	606 25 62	606 25 84
Bezirk Leuk	606 25 17/39/55/63	606 26 27/36	606 25 61	606 25 84
UNTERWALLIS				
027.....				
Bezirk Sitten	606 26 03/15	606 26 28	606 26 04/86	606 24 53
Stadt Sitten	606 25 93 & 26 05/06/07/83	606 26 35	606 26 01	606 26 37
Bezirk Herens	606 25 92/99 & 26 15	606 26 28	606 25 94	606 26 96
Bezirk Conthey	606 25 07/86/98 & 26 15	606 26 29	606 25 91	606 26 37
Stadt Siders	606 25 72/73/82	606 26 35	606 25 71	606 26 43
Bezirk Siders	606 25 37/73/74	606 26 35	606 25 75	606 26 99
Plateau (Crans/Montana) ..	606 25 06/37	606 26 35	606 25 77	606 26 96
Bezirk Martigny	606 25 08/86/97&26 17/19/45	606 26 29	606 26 14	606 26 43
Stadt Martigny	606 26 12/13	606 26 29	606 26 11	606 26 43
Bezirk Entremont	606 25 95/97	606 25 96	606 25 96	606 24 53
Bezirk St. Maurice	606 25 38/86 & 26 19/22/45/47	606 26 44	606 26 16	606 26 37
Bezirk Monthey	606 25 38 & 26 17/22/34/47	606 26 44	606 26 33	606 26 37
Stadt Monthey	606 24 52 & 25 95 & 26 32	606 26 44	606 26 31	606 26 54

E-Mail: vorname.name@admin.vs.ch – Beispiel: kurt.meister@admin.vs.ch

Hilfstabellen für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer vom Einkommen für natürliche Personen

Aufgrund ihres Umfangs wird darauf verzichtet, die Hilfstabellen für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer vom Einkommen hier abzudrucken.

Diese Hilfstabellen können beim Staatsökonomat oder direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung gekauft werden. Zudem sind sie auf unserer Internetseite www.vs.ch abrufbar.

RÜCKZAHLUNG

Bei Fehlen einer Zahlungssadresse und ohne ausdrücklichen Gegenbericht werden Beträge zugunsten des Steuerpflichtigen als Anzahlung auf die Rate(n) der Kantonssteuer des folgenden Jahres übertragen. Es wird hierfür ab Eröffnungsdatum eine Zinsgutschrift gewährt. Eine allfällige Rückzahlung kann nur termingerecht vorgenommen werden, wenn Sie die Rubrik auf der Rückseite Ihrer Steuererklärung vollständig ausfüllen oder ergänzen.



Zusatz-Wegleitung 2009

**zum Ausfüllen der Steuererklärung
für natürliche Personen, die eine selbständige
Erwerbstätigkeit ausüben**

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN DIREKTE BUNDESSTEUER

Inhaltsverzeichnis

- Ziffer 1** Die Pflichten des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Einkommens
- Ziffer 2** Der Einkommensbegriff im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Ziffer 3** Angaben zu den Privatbezügen
- Ziffer 4** Erklärungen zum Thema Betriebskosten
- Ziffer 5** Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen
- Ziffer 6** Anwendung des Merkblattes über Abschreibungen geschäftlicher Betriebe für die Kantons- und Gemeindesteuern
- Ziffer 7** Die geschäftsmässig begründeten Rückstellungen
- Ziffer 8** Die Ersatzbeschaffung
- Ziffer 9** Einkommen aus Kollektiv- und einfachen Gesellschaften
- Ziffer 10** Das Geschäftsvermögen
- Ziffer 11** Spezialformulare für Selbständigerwerbende
- Seite 57** Merkblatt N1/2007 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern

LANDWIRTSCHAFT:

Die Weisungen zur Angabe des landwirtschaftlichen Einkommens befinden sich in der allgemeinen Wegleitung.

1. Pflichten des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung des Einkommens

1.1. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige

Die nicht buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen der kantonalen Veranlagungsbehörde Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Patentnahmen und Privateinlagen einreichen (Art. 133 Abs. 2 StG von 1976, Art. 125 DBG). An diese Aufzeichnungen werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch), wobei ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger und mindestens die Wohnorte anzugeben sind, Inventare über die Warenvorräte mit detaillierten Angaben über Mengen, Werte und Warenarten; Listen über die Kundenguthaben sowie Aufstellungen der übrigen Vermögenswerte. Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, ihr Einkommen entweder aufgrund der Forderungen (Fakturen bzw. Honorarnoten) oder aufgrund der Zahlungseingänge zu ermitteln. Es ist wichtig, dass die einmal gewählte Abrechnungsart grundsätzlich beizubehalten ist. Im Einvernehmen mit der zuständigen Veranlagungsbehörde ist aber ein Wechsel von der Abrechnung aufgrund der Zahlungseingänge zur Abrechnung aufgrund der Forderungen zulässig.

1.2. Buchführungspflichtige Steuerpflichtige

Die buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen ihrer Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen beilegen, d.h. die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (Art. 133 Abs. 2 StG von 1976, Art. 5 und 6 AR zum StG von 1976, Art. 125 Abs. 2 DBG). Eine Buchhaltung kann nur dann als beweiskräftig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Mindestanforderungen des OR (Art. 957 und ff.) entspricht: Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen (den Geschäftsabschlüssen müssen detaillierte und vollständige Verzeichnisse über die Warenvorräte, angefangenen Arbeiten, Kundenguthaben, Lieferantenschulden usw. zu Grunde liegen).

1.3. Aufbewahrungspflicht

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Kassenstreifen, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenz oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind usw.

1.4. Widerhandlung

Das Nichterstellen der Bücher und Bestände (Aufzeichnungspflicht) sowie die Nichtbefolgung der Aufbewahrungspflicht stellen eine Widerhandlung dar. Diese Übertretungen von Verfahrenspflichten können eine Ermessenseinschätzung nach sich ziehen (Art. 137 Abs. 2 und Art. 202 StG von 1976, Art. 130 und 174 DBG).

2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

2.1. Bemessungsgrundlage

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

Diese Bestimmung gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder, wenn der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss neu festgelegt wird, und das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahrs jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahrs auf zwölf Monate umgerechnet werden.

Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahrs, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

2.2. Einkommensbegriff

Die Gesamtheit des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt der ordentlichen Steuer. Das Einkommen umfasst insbesondere:

- die Betriebsgewinne gemäss Gewinn- und Verlustrechnungen;
- die Kapitalgewinne aus einer Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Gewinne aus der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet;
- die Privatbezüge und der Privatverbrauch des Geschäftsinhabers;
- die als Kosten verbuchten Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- die nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen;

- die Bestandesänderungen bei den Forderungen (Debitoren) sowie bei den Geschäftsgut-haben gegenüber Kunden;
- die Bestandesänderungen beim Inventar (Warenkonto), bei den angefangenen Arbeiten und bei den Schulden (Kreditoren).

Als Veräusserung sind zu betrachten:

- die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;
- die Überführung von Geschäftsvermögen in **ausländische** Betriebe oder Betriebsstätten.

3. Privatbezüge

Alle Privatbezüge, besonders die Naturalbezüge oder die privaten Auslagen, die in der Buchhaltung als Geschäftskosten verbucht wurden, gehören zum steuerbaren Einkommen.

Beispiele

- Mietwert der Wohnung;
- Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. der Wohnung;
- Lohn oder Lohnanteil des Personals, welches ganz oder teilweise im Haushalt des Steuer-pflichtigen beschäftigt ist;
- Privatanteil an den belasteten Autokosten;
- Werte von Waren und Erzeugnissen, welche der Steuerpflichtige aus seinem eigenen Be-trieb bezogen hat.

Die Naturalbezüge des Steuerpflichtigen und die seiner Familie sind zum Marktwert gemäss örtlichen Ansätzen anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den der Steuerpflichtige ausserhalb sei-nes Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen.

4. Betriebskosten

4.1. Allgemeine Unkosten

Unter Gewinnungskosten sind die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens sowie zur Er-haltung der Einkommensquelle gemachten Aufwendungen zu verstehen. Es handelt sich hier um sämtliche für die **Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten**.

Die als Pauschalen belasteten Beträge sind speziell auszuweisen (z.B. in Klammern).

Nicht abzugsfähige Aufwendungen

Nicht abzugsfähige Aufwendungen sind:

- Zinsen für das eigene Kapital,
- Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögens-gegenständen sowie für Schuldentlastung,
- Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie (Haushaltskos-ten, mit Einschluss der Miete und der Löhne an Hausangestellte),
- die geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen und Rückstellungen.

4.2. Anschaffungs- und Erstellungskosten

Die vom Steuerpflichtigen für die erste Einrichtung sowie die Vergrösserung und Erweiterung eines Unternehmens getätigten Aufwendungen sind Einlagen, welche zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Einkommensquelle dienen. Diese können nicht als geschäftsmässig begründete Unkosten in Abzug gebracht werden, denn sie haben keinen direkten Zusammenhang mit dem in der Berechnungsperiode erzielten Einkommen. Sie dienen nicht nur für das in der Berechnungsperiode erzielte, sondern und vor allem auch für das in Zukunft zu erzielende Einkommen.

Die Anschaffungskosten sind für die Unternehmungen von grosser Bedeutung und können in den Folgejahren normalerweise abgeschrieben werden. So z.B. die Baukosten einer Geschäftsliegenschaft, die Anschaffungskosten von Maschinen, die Kosten zur Gewinnung neuer Kunden usw.

4.3. Löhne, einschliesslich Naturallöhne

Arbeiten Mitarbeiter zum Teil für private Bedürfnisse des Geschäftsinhabers oder seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume, der Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Lohnanteil als Privatanteil aufzurechnen. Wird wegen der Mitarbeit der Ehefrau eine Hausangestellte beschäftigt, so gehört deren Lohn **nicht** zu den geschäftsmässig begründeten Unkosten.

Soziallasten

Als Soziallasten können sämtliche vom Arbeitgeber für sein Betriebspersonal bezahlten gesetzlichen Beiträge an die Sozialkassen (AHV, IV, EO, ALV, FZ) verbucht werden, jedoch nach Abzug des auf dem Lohn zurückbehaltenen Betrages (Arbeitnehmerbeitrag). Wenn dieses Personal ebenfalls vom Arbeitgeber für private Zwecke angestellt ist, stellen die Soziallasten für diese Tätigkeit keine Gewinnungskosten dar.

4.4. Berufliche Vorsorge

a) Zu Gunsten des Personals

Die Vorsorgebeiträge des Arbeitgebers zu Gunsten des eigenen Personals stellen, falls jede spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, Geschäftsaufwand dar. Um als solchen anerkannt zu werden, müssen diese Beiträge an eine vom Unternehmen unabhängige Vorsorgeeinrichtung (Vorsorgeeinrichtung oder Pensionskasse zu Gunsten des Personals in Form einer unabhängigen juristischen Person oder in Form einer Gemeinschaftsstiftung der Versicherungsgesellschaften oder Banken) bezahlt werden.

Falls die Lohnbezüger vertraglich zur Mitgliedschaft an einer Betriebskrankenkasse verpflichtet sind, welche ihre Leistungen in Form von Taggeldern ausrichtet, gelten für die vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge die gleichen Bedingungen wie für die Vorsorgeeinrichtung. Sind die Kosten für Arzt, Arznei, Spital usw. ebenfalls versichert und werden die Prämien hierfür vom Arbeitgeber übernommen, so sind diese als zusätzlichen Lohnbestandteil zu betrachten. Für den Arbeitgeber stellen diese Entschädigungen Lohnaufwand dar.

b) **Zu Gunsten des Arbeitgebers**

1. Arbeitgeber, welche mindestens eine Drittperson dauernd und vollzeitlich beschäftigen

Gemäss den Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge, können sich Selbständigerwerbende der Vorsorgeeinrichtung ihres Betriebes oder ihres Berufsverbandes anschliessen. Die Prämienbelastungen müssen im gleichen Verhältnis wie beim übrigen Personal aufgeteilt werden.

Die Beiträge des Arbeitgebers für seine eigene berufliche Vorsorge können nur insoweit die geschäftliche Erfolgsrechnung belasten, als sie dem Arbeitgeberanteil entsprechen, d.h. dem Anteil, den der Arbeitgeber für sein Personal leistet.

2. Arbeitgeber, welche kein Personal dauernd und vollzeitlich beschäftigen

Diese Selbständigerwerbenden können sich nur der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung anschliessen.

Die Beiträge des Unternehmens für seine eigene berufliche Vorsorge können nur zur Hälfte der Erfolgsrechnung belastet werden. Der Unternehmer legt seiner Steuererklärung unaufgefördert eine Bestätigung dieser Vorsorgeeinrichtung bei und weist den durch die Unternehmung übernommenen Betrag aus.

c) **Gebundene berufliche Vorsorge**

Die hierfür bezahlten Beiträge gelten als aus privaten Mitteln erbracht und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden. Die Abzugsbedingungen werden in Ziffer 22 behandelt.

5. Geschäftsmässig begründete Abschreibungen

5.1. Allgemeines

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen im Sinne von Art. 24 StG und Art. 28 DBG können nur vom Einkommen geschäftlicher Betriebe in Abzug gebracht werden. Sie können nur auf den zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen beansprucht werden und müssen verbucht sein.

In der Praxis unterscheidet man zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen.

Die ordentlichen Abschreibungen berücksichtigen die Wertverminderungen gemäss der Nutzung. Für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden die Ansätze laut Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung angenommen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, Abschreibungen auf den Anschaffungswert oder den Buchwert zu tätigen. Die Ansätze für Abschreibungen auf den Buchwerten sind doppelt so hoch wie für Abschreibungen auf den Anschaffungswerten. Die Nachholung von Abschreibungen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Merkblatt Seite 52). Die Abschreibungen müssen

pro rata temporis vorgenommen werden. Massgebend ist das Anschaffungsdatum oder die Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. Die ausserordentlichen Abschreibungen sind Wertberichtigungen, welche die ordentlichen Abschreibungen gemäss Nutzung übersteigen. Sie können im Fall von Marktpreiszerfall, unvorhergesehenen Schäden und zwingenden Wertverminderungen angenommen werden.

5.2. Nicht anerkannte Abschreibungen

- Abschreibungen auf fiktive Aktiven oder auf neu bewertete Wirtschaftsgüter;
- Abschreibungen auf negative Werte oder die Bildung von Ersatzbeschaffungsfonds;
- Abschreibungen auf aufgewertete Aktiven, welche zur Verrechnung von Verlusten verwendet wurden; diese können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären;
- Abschreibungen, die den Verkehrswert des Grundstückes übersteigen.

5.3. Besondere Abschreibungen

Warenlager:

Das Warenlager wird zum Einstandswert oder zum Handelspreis, wenn dieser tiefer ist, bewertet. Es kann bis zu einem Drittel unter dem Einstandswert bilanziert werden.

Wertschriften:

Die kotierten Wertpapiere können nicht zu einem höheren Wert als zum Durchschnittskurs des dem Bilanzstichtag vorangegangenen Monats bewertet werden. Die nicht kotierten Wertpapiere können höchstens zu den Anschaffungskosten in der Bilanz aufgeführt werden.

Die Steuerbehörden nehmen im Normalfall keine Abschreibungen auf neuerworbene Beteiligungen an.

Goodwill:

Nur bezahlter Goodwill kann bilanziert werden. Dieser kann jährlich um 40% vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben werden.

Installationen in gemieteten Lokalen:

Die Abschreibungen auf die Investitionskosten sind auf die Dauer des Mietvertrages zu verteilen.

Sofortabschreibungen auf Neuanschaffungen:

Auf Neuinvestitionen kann zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen eine Sofortabschreibung bis zu 100% getätigten werden. Bei Liegenschaften entspricht der Sofortabschreibungssatz dem doppelten ordentlichen Abschreibungssatz.

Die Sofortabschreibungen sind nur in der Steuerperiode zulässig, in welcher die Anschaffungen getätigten wurden.

6. Merkblatt über Abschreibungen

auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹

1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes²

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
- auf Gebäuden allein ³	2%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	1,5%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
- auf Gebäuden allein ³	4%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	3%
Gebäude des Gastgewerbes und der Hotellerie	
- auf Gebäuden allein ³	6%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	4%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
- auf Gebäuden allein ³	8%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	7%
Dient ein Gebäude nur zum Teil geschäftlichen Zwecken, so ist der Abschreibungssatz entsprechend zu reduzieren; wird es für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen.....	15%
Fahrneubauten auf fremdem Grund und Boden.....	20%
Gleisanschlüsse	20%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken.....	20%
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20%
Geschäftsmobilier, Werkstätte und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30%
Motorfahrzeuge aller Art.....	40%
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Straßenbaumaschinen	40%
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40%
Büromaschinen	40%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software).....	40%
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte;	
Goodwill	40%
Automatische Steuerungssysteme	40%
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40%
Werkzeuge, Werkgeschriften, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.....	45%
Hotel- und Gastgewerbegeschirr sowie Hotel- und Gastgewirtschaftswäsche	45%

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechtem Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begeht, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und plamässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalerledigungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

¹ Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schiffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, 3003 Bern, Telefon 031/322 74 11.

² Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

³ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁴ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

7. Geschäftsmässig begründete Rückstellungen

Rückstellungen sind geschäftsmässig zulässig.

Unter diese fallen:

Grundsätzlich sind Rückstellungen für künftige Verbindlichkeiten nicht zugelassen. Ausgenommen sind Rückstellungen wie:

- Rückstellungen für Grossreparaturen: 0.5% pro Jahr oder 2.5% in Nachholfällen, aber maximal 10% vom Verkehrswert der Liegenschaft;
 - Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio. Franken, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Auslagen innert angemessener Frist getätigt werden.
 - Für jeden neuen Lehrling kann eine Rückstellung von Fr. 10'000.– gebildet werden, welche spätestens Ende der Lehre aufzulösen ist.

Die Einschätzungsbehörde steht Ihnen für weitere zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

8. Ersatzbeschaffung

Beim Ersatz von Gegenständen des Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; **ausgeschlossen** ist die Übertragung auf Vermögen **ausserhalb der Schweiz**.

Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der übertragbaren stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist inner angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsermittlung aufzulösen.

Als betriebsnotwendig gilt nur solches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations-, Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb unmittelbar notwendig ist; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, welche dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

Die Ersatzbeschaffung muss innert einer angemessenen Frist erfolgen. Die Steuerbehörden betrachten eine Zeitspanne bis 4 Jahren als angemessen.

Beispiel einer Ersatzbeschaffung gemäss Änderung der Steuergesetzgebung vom 01.01.2001

Verkaufspreis	Fr. 2'000'000.–
./. Buchwert	Fr. 500'000.–
<hr/>	<hr/>
Liquidationsgewinn	Fr. 1'500'000.–
Wiederinvestition	Fr. 1'200'000.–
./. Buchwert	Fr. 500'000.–
<hr/>	<hr/>
Wiederinvestition (Abschreibung als Wiederinvestition)	Fr. 700'000.–
Steuerbarer Liquidationsgewinn	Fr. 800'000.–
Buchwert (Kauf)	Fr. 1'200'000.–
./. Wiederinvestition	Fr. 700'000.–
<hr/>	<hr/>
Neuer Buchwert	Fr. 500'000.–

9. Einkommen aus Gesellschaften

Das Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft (wie Konsortium) ist gemäss den Angaben, die die Gesellschaft in ihrem Fragebogen gemacht hat, zu deklarieren. Enthält dieses Einkommen verrechnungssteuerbelastete Kapitalerträge, so hat sie Anspruch auf Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer. Dieser Anspruch ist von der Gesellschaft selber bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, geltend zu machen, wo das erforderliche Antragsformular R 25 und weitere Auskünfte erhältlich sind.

Anders verhält es sich bei einfachen Gesellschaften. Diese haben keinen eigenen Rückerstattungs- oder Verrechnungsanspruch, sondern jeder Beteiligte muss persönlich die Verrechnung der anteilmässig auf ihn entfallenden Verrechnungssteuer geltend machen.

10. Geschäftsvermögen

10.1. Massgebende Kriterien

Die Vermögenswerte des Besitzers können dem Geschäfts- oder Privatvermögen angehören. Grundsätzlich umfasst das Geschäftsvermögen alle Wirtschaftsgüter, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. Fabriken, Werkstätten, Geschäftsliegenschaften, Waren, Maschinen usw.) geschäftsnotwendig sind, sowie Vermögenswerte, die aus Mitteln des Geschäftes oder für geschäftliche Zwecke erworben worden sind und direkt oder indirekt dem Geschäftsbetrieb dienen.

Präponderanzmethode

Vermögenswerte, die sowohl geschäftlich als auch privat genutzt werden, unterliegen nicht mehr der Wertzerlegung, sondern der Präponderanzmethode. Gemäss dieser Methode wird die Gesamtheit der Vermögenswerte entweder dem Geschäfts- oder Privatvermögen zugeordnet. Für den Vergleich sind alle auf den privat oder geschäftlich genutzten Liegenschaftsteil entfallenden Erträge ins Verhältnis zum gesamten Liegenschaftsertrag zu setzen. In Grenzfällen können andere für die Abgrenzung geeignete Kriterien herangezogen werden, (z.B. Fläche, Rauminhalt, Gewährung von Abschreibungen). Beträgt der Anteil der geschäftlichen Nutzung mehr als 50%, liegt eine vorwiegend geschäftliche Nutzung vor.

Als Einkommenswert, der für die Berechnung eines allfälligen Kapitalgewinnes massgebend ist, gilt der bisherige Einkommenssteuerwert des geschäftlich genutzten Teils, erhöht um den Anlagewert (Gestehungskosten) des privat genutzten Teils. Dieser Wert entspricht i.d.R. dem gesamten bisherigen Buchwert der Liegenschaft.

Die Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen erfolgt weiterhin nach den gleichen Kriterien, wie sie in der Praxis und Rechtsprechung entwickelt wurden. Massgebend für die Zuteilung des Aktivums bleiben beispielsweise die Zweckbestimmung, die buchmässige Behandlung, die Herkunft der Mittel oder das Erwerbsmotiv.

10.2. Zeitliche Bemessung

Die Steuer wird auf dem Nettovermögen am Ende der Steuerperiode, d.h. aufgrund des Vermögensstandes am 31. Dezember oder am Ende der Steuerpflicht, erhoben. Fällt der Buchhaltungsabschluss nicht mit den Kalenderjahren zusammen, ist das Geschäftsvermögen mit Ausnahme der Wertschriften und Liegenschaften am Schluss des in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

10.3. Bewertungsgrundsätze

a) Liegenschaften

Die Betriebsliegenschaften werden nach den gleichen Regeln wie diejenigen des Privatvermögens bewertet, und zwar ist der **Steuerwert massgebend**.

Die getrennte Aufführung der im Kanton gelegenen **Betriebs- und Privatliegenschaften** dient den Steuerbehörden zur Ermittlung des im Betrieb des Steuerpflichtigen investierten Eigenkapitals und zu dessen Meldung an die zuständige Ausgleichskasse.

Wird diese Aufteilung nicht vorgenommen, kann die Ausgleichskasse den Zins auf das investierte Eigenkapital bei der Berechnung der AHV- Beiträge nicht in Abzug bringen.

b) Wertschriften und Kapitalanlagen

Die Wertschriften und Kapitalanlagen, die zum Geschäftsvermögen gehören, müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.

Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften und Guthaben sind hier mit dem Betrage in Abzug zu bringen, mit dem sie im buchmässigen Reingewinn enthalten sind (also in der Regel mit dem Nettobetrag). Anderseits sind diese Erträge im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, dort am Rande mit G zu bezeichnen und in Ziffer 12b der Steuererklärung zu übertragen. Ist das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden, so sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem nicht die im massgebenden Geschäftsjahr, sondern die im Kalenderjahr 2009 fällig gewordenen Kapitaler-

träge des Geschäftsvermögens anzugeben. Unter Ziffer 1 der Steuererklärung dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die in den massgebenden Geschäftsjahren verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

c) **Waren**

Der Warenvorrat ist nach Abzug der privilegierten Warenreserve (s. Ziffer 5.3.) als Vermögen zu deklarieren.

d) **Debitoren**

Ein Inventar **der Debitoren** (ausschliesslich Kundenguthaben) ist zu erstellen und zwar bei jeder geschäftlichen Tätigkeit. **Die Debitorenguthaben**, einschliesslich der Guthaben aus freiberuflicher Tätigkeit, sind ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen unter Berücksichtigung einer Rückstellung gemäss Ziffer 7 zu deklarieren.

Die Gutbaben gegenüber anderen Schuldern müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.

e) **Sonstige Aktiven**

Alle anderen Vermögenswerte sind gemäss der Bilanz zu deklarieren.

f) **Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften**

Diese müssen gemäss Fragebogen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft unter Ziffer 31 der Steuererklärung deklariert werden.

g) **Kreditoren**

Das Inventar der Kreditoren (Lieferanten) muss bei jeder geschäftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen erstellt werden. Der Gesamtbetrag ist auf dem Schuldenverzeichnis anzugeben und in Ziffer 39 der Steuererklärung zu übertragen.

h) **Schuldenverzeichnis**

Steuerpflichtige, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen die Geschäftsschulden detailliert auf dem Beilageblatt «Schuldenverzeichnis» aufführen. Die genaue Identität jedes Schuldners (Name, Vorname, Adresse Wohnort), der Schuldbetrag und die verbuchten Zinsen sind aufzuführen. Ein einfacher Hinweis auf die hinterlegten Abschlüsse kann nicht angenommen werden.

11. Zur Verfügung stehende Spezialformulare

F 10	Fragebogen für Kollektiv-, Kommandit- oder einfache Gesellschaften
F 15	Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung
F 15a	Fragebogen für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung
F 17	Fragebogen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
F 17 a	Fragebogen für Anwälte, Notare, Geschäftsagenten und Steuerberater
F 17 b	Fragebogen für Ingenieure, Architekten, Geometer und Bauzeichner

Diese Formulare können bei der Kantonalen Steuerverwaltung,
Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten, Tel. 027 606 24 50, bezogen werden.

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalis für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N1/2001 massgebend.
- b) Die hier� angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3000.–	720.–	1500.–	2220.–
Im Monat.....	250.–	60.–	125.–	185.–

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500–2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	5280.–	1320.–	2640.–	3960.–
Im Monat.....	440.–	110.–	220.–	330.–

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500–2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse..... 300.– 75.– 150.– 225.–
- Frische Früchte..... 300.– 75.– 150.– 225.–
- Fleisch- und Wurstwaren 500.– 125.– 250.– 375.–

c) Milchhandlungen

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2460.–	600.–	1200.–	1800.–
Im Monat.....	205.–	50.–	100.–	150.–

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse..... 300.– 75.– 150.– 225.–
- Frische Früchte..... 300.– 75.– 150.– 225.–
- Wurstwaren 200.– 50.– 100.– 150.–

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervor) anzuwenden.

Für Kässereien und Sennereien **ohne Verkaufsläden** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		über 3–6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	2760.–	660.–	1380.–	2040.–
Im Monat.....	230.–	55.–	115.–	170.–

e) Restaurants und Hotels	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren *		
		bis 6	über 6–13	über 13–18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	6480.–	1620.–	3240.–	4860.–
Im Monat.....	540.–	135.–	270.–	405.–

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500–2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den örtlichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäsche-reinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiblichen Erwachsenen/n pro Kind
	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.–	900.–
Im Monat.....	295.–	75.–

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäfts-personals

Arbeiten Geschäftangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des Geschäftsinhaber/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahrs.

Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltkontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
--	---------	-----------	----------

Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.–	480.–	5760.–
In andern Gewerben.....	17.–	510.–	6120.–

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

